



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1960

Samstag, den 2. April 1960

Nr. 14

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	405	
Ertelung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Haiti in Frankfurt/Main, Herrn Walter Hassel	405	
Der Hessische Minister des Innern		
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Gräfenhausen im Landkreis Darmstadt	405	
Einheitsaktenplan	406	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Wegfall des Kinderzuschlags nach § 20 Abs. 1 HBesG (BBesG) bei Beendigung der Schulausbildung	408	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Anordnung über den Pauschbetrag für Schulfilm-Aufwendungen	408	
Bewertungsergebnisse über die LXV. Hauptausschußsitzung	409	
Bewertungsergebnisse über die 205. Bewertungssitzung	410	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Verordnung HE TS Nr. 2 60 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Umgehungsstraße Witzenhausen im Zuge der B 27 mit Ausnahme der Werrabrücke Ludwigstein“ vom 11. März 1960	411	
Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße Nr. 40 und Abstufung der bisherigen Teilstrecke in der Ortslage Gelnhausen, Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden	411	
Sonderflughafen Kassel-Waldau	412	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	413	
Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen	413	
Wiedererteilung der Bestallung als Apotheker; hier: Frau Apotheker Magdalene Fiedler, geb. 5. 5. 1924 in Magdeburg, wohnhaft in Berlin-Charlottenburg	418	
Zeugnis über die Beihilfefähigkeit von Zahnersatz und kieferorthopädischer Behandlung	418	
Mitglieder der Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen	420	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	420	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Flurbereinigung Allertshofen, Landkreis Darmstadt	423	
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung, deren Arbeitsverhältnisse durch den Tarifvertrag für die Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen — HSFT — vom 24. Januar 1953 bestimmt werden	424	
Regierungspräsidenten		
KASSEL		
Verordnung über das Naturschutzgebiet Plesse und Konstein in der Gemarkung Wanfried, Krs. Eschwege	425	
Verordnung über das Naturschutzgebiet Bilstein im Hölletal in der Gemarkung Albugen, Krs. Eschwege	426	
WIESBADEN		
Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G. Ostheim, Kreis Hanau	426	
Genehmigung der Jagdausübung auf Fasanenhähne während der Schonzeit in den dem Hegering Runkel/Oberlahnkreis angeschlossenen gemeinschaftlichen Jagdbezirken	427	
Zusammensetzung des Jagdbeirates für den Regierungsbezirk Wiesbaden	427	
Buchbesprechungen	427	
Öffentlicher Anzeiger	428	

306

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten.

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an: Herrn Polizeihauptwachmeister Ludwig Schirakowski, Hohenkirchen (Kreis Hofgeismar).

Wiesbaden, 11. 2. 1960

Der Hessische Ministerpräsident
II/6—14c

St.Anz. 14/1960 S. 405

307

Ertelung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Haiti in Frankfurt (Main) Herrn Walter Hassel.

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Haiti

in Frankfurt (Main) ernannten Walter Hassel am 9. März 1960 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Hessen.

Anschrift des Konsulats: Neue Mainzer Straße 58, Telefon Nr. 2 88 11, Sprechzeit: Montag—Freitag 8—13, 14—16 Uhr; Samstag: 8—12 Uhr; am dritten Samstag im Monat geschlossen.

Wiesbaden, 18. 3. 1960

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei
II/3 Az.: 2e 10/07

St.Anz. 14/1960 S. 405

308

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Gräfenhausen im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Gräfenhausen im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „Auf einem von Rot und Silber quadrierten Schild im 1. und 4. Feld zwei nach rechts gewendete silberne blaubezungte und -betrufte Brackenköpfe.“

Wiesbaden, 17. 3. 1960

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 16/60

St.Anz. 14/1960 S. 405

309

Einheitsaktenplan

1. Im Einheitsaktenplan erhalten die Sammelgruppen
 45 „Volksbildung, Erwachsenenbildung“
 46 „Heimatpflege, Museen, Sammlungen, Theater, Kunst“
 und
 47 „Kirchenangelegenheiten“
 folgende Neufassungen:

a) Sammelgruppe 45 „Volksbildung, Erwachsenenbildung“

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az.:	Inhalt	Az.:	Inhalt	Az.:	Inhalt	Az.:	Inhalt
45	Volksbildung, Erwachsenenbildung	a	Erwachsenenbildungsorganisationen	02	Allgemeines		
		b	Büchereien, Lesehallen	02	Allgemeines		
				04	Volksbüchereiwesen	01	Staatl. Volksbüchereienstellen
				06	Lesehallen	03	Verteilung von Beihilfen

b) Sammelgruppe 46 „Heimatpflege, Museen, Sammlungen, Theater, Kunst“

46	Heimatpflege, Museen, Sammlungen, Theater, Kunst	a	Heimatpflege, Denkmalpflege	02	Gesetze, Erlasse, Verfügungen usw.		
				04	Heimat- und heimatgeschichtliche Vereine		
				06	Heimatgeschichtliche und ortskundliche Forschungen		
				08	Sitten, Gebräuche, Volkstumskundliches		
				10	Dörfliche Kulturpflege		
				12	Bau und Unterhaltung von Baudenkmalern und Schlössern		
				14	Landeskonservator		
		b	Museen und Sammlungen	02	Allgemeines	01	Museumsverbände
				04	Museen		
				06	Sammlungen		
		c	Kulturgeschichtliche Bodenaltertümer	02	Ausgrabungsgesetz u. a.		
				04	Kreispfleger und Landesobmann für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer		
				06	Ausgrabungen		
				08	Konservierungen		
		d	Naturschutz	02	Allgemeines		
				04	Naturschutzgebiete		
				06	Erfassung von Naturdenkmälern, deren Schutz und Pflege		
				08	Schutz und Pflege historischer Gärten		
				10	Natur- und Wandervereine		
		e	Kunst und Wissenschaft insgesamt	02	Allgemeines	01	Allgemeines
				04	Kunstscheine	03	Anträge
				06	Steuerliche Vergünstigungen	05	Prüfungskommission
		e	Kunst und Wissenschaft allgemein	08	Ehrenplakotten, Gratulationen und andere Auszeichnungen		
				10	Kunstvereinigungen		
				12	Kulturgesellschaften		

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az.:	Inhalt	Az.:	Inhalt	Az.:	Inhalt	Az.:	Inhalt
46	Heimatspflege, Museen, Sammlungen, Theater, Kunst	f	Theater	02	Staatstheater		
				04	Sonstige Theater		
				06	Varieté		
				08	Tanz		
				10	Laienspiele		
				12	Puppenspiele		
				14	Sonstige Unternehmungen darstellender Kunst		
				02	Musikalisch tätige Laienvereinigungen	01	Chöre
				04	Beruflich ausgeführte Musik	03	Instrumentalmusik
				06	Hörergemeinschaften	01	Institutionen
				08	Kirchenmusik	03	Veranstaltungen
				10	Hausmusik		
		12	Musikschulen				
		14	Musikhochschulen				
		16	Förderung musikalischer Kurse und Einzelpersonen				
		h	Bildende Kunst	02	Allgemeines		
				04	Kunstschulen		
				06	Malerei		
				08	Graphik		
				10	Skulptur		
				12	Architektur		
				14	Städtebau		
				16	Kunsthandwerk		
		i	Bild und Film	02	Lichtspielgesetz	01	Sicherheitsfilmgesetz
				04	Filmgesellschaften		
				06	Lichtspielhäuser		
				08	Spielfilme		
				10	Kulturfilme		
				12	Filmproduktion		
				14	Förderung der Herstellung von Filmen		
				16	Filmverleih		
				18	Beschaffung von Foto- und Filmgerät		
				20	Begutachtung von Filmen		
				22	Filmarchive		
				24	Staatl. Bildstellen		
				26	Prüfung der Filmvor- führer		
		k	Kulturelles in Rundfunk und Fernsehen	02	Allgemeines		
				04	Rundfunk		
				06	Fernsehen		

c, Sammelgruppe 47 „Kirchenangelegenheiten“

47	Kirchenangelegen- heiten	a	Staatskirchenrecht	02	Verfassungsrecht und Kirche		
				04	Staatsverträge mit den Kirchen		
				06	Staatsgesetz auf dem Gebiete des Kirchenrechts		
				08	Kirchensteuerrecht		
				10	Kirche und Gemeinschaft		
				12	Aufsicht über kirchliche Stiftungen		
				14	Patronatsverpflichtungen		

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az.:	Inhalt	Az.:	Inhalt	Az.:	Inhalt	Az.:	Inhalt
47	Kirchenangelegenheiten	b	Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	02	Evgl. Landeskirche		
				04	Kath. Kirche		
				06	Alt-kath. Kirche		
				08	Russisch-orthodoxe Kirche		
				10	Griechisch-orthodoxe Kirche i. a.		
				12	Freikirchen		
				14	Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften		
		c	Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten	02	Allgemeines		
				04	Organe		
				06	Kirchenvermögen		

2. In der Sammelgruppe 5 „Parteien, Verbände, Organisationen“ ist die Sachgruppe f „Bild- und Filmangelegenheiten“ mit den dazugehörigen Untergruppen zu streichen.

Wiesbaden, den 29. Februar 1960

Der Hessische Minister des Innern
— Ia (1) — 7 d —

St.Anz. 14/1960 S. 406

310

Der Hessische Minister der Finanzen

Wegfall des Kinderzuschlags nach § 20 Absatz 1 HBesG (BBesG) bei Beendigung der Schulausbildung

Zur Erläuterung der VV Nr. 6 Abs. 5 Satz 2 zu § 18 HBesG (BBesG) weise ich auf folgendes hin:

Auf Grund des Abkommens der Ministerpräsidenten zur Vereinheitlichung des Schulwesens vom 17. 2. 1955 ist in den Ländern der Bundesrepublik — mit Ausnahme des Landes Bayern — für alle Schulen der Beginn des Schuljahres auf den 1. April und das Ende des Schuljahres auf den 31. März festgesetzt worden. Soweit bei spätliegendem Ostertermin der Unterricht bis in den April festgesetzt wird, werden die mit Ende des Schuljahres ausscheidenden Schüler, die nach Beendigung der Schulpflicht in einen Beruf übertreten, bereits im März entlassen. Entsprechendes gilt für Unterrichtseinrichtungen mit Halbjahreskursen (Semestern).

Letzter Schultag im Sinne der VV Nr. 6 Abs. 5 Satz 2 zu § 18 HBesG (BBesG) ist daher in den Ländern der Bundesrepublik — mit Ausnahme des Landes Bayern — allgemein der 31. März, bei Halbjahreskursen der 30. September oder der 31. März, und im Lande Bayern der durch die Ferienordnungen festgesetzte letzte Unterrichtstag. Das maßgebende Ereignis für den Fortfall des Kinderzuschlages nach § 20 Abs. 1 HBesG (BBesG) fällt auf den Tag, der auf den letzten Schultag folgt.

Vorstehende Regelung ist auch für die unter Kap. I G 131 fallenden Anspruchsberechtigten anzuwenden. Der Bundesminister des Innern hat mit Erlaß vom 24. 2. 1960 — II B 1 — 221.119 — 1/60 — eine gleiche Regelung getroffen.

Wiesbaden, 16. 3. 1960 **Der Hessische Minister der Finanzen**
P 1513 A — 104 — I 51

St.Anz. 14/1960 S. 408

311

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Anordnung über den Pauschbetrag für Schulfilm-Aufwendungen

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) ordne ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern an:

§ 1

Der Pauschbetrag, den die Schulträger der öffentlichen Schulen nach § 5 Abs. 4 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) für die Aufwendungen zur Beschaffung von Unterrichtsfilmen, Bildmaterial (Stehbildern) und Vorführgeräten zur Durchführung des Schulfilmunterrichts einschließlich des Beitrags des Landes zur Produktion von Schulfilmen zu leisten haben, wird für das Rechnungsjahr 1960 auf eine Deutsche Mark je Schüler festgesetzt.

§ 2

Stichtag für die Errechnung der Schülerzahlen ist:

1. bei den Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und höheren Schulen
der 15. Mai 1958,

2. bei den berufsbildenden Schulen
der 15. November 1958.

§ 3

Die Schulträger haben die aufzubringenden Beträge in Teilbeträgen zum 15. Mai und zum 15. September an die Staatliche Landesbildstelle Hessen in Frankfurt/M. (Post-scheckkonto Frankfurt/M. Nr. 15 450 bzw. Bankkonto Nr. 6858 bei der Nass. Sparkasse Frankfurt/M.) zu zahlen. Die Landkreise ziehen die von den kreisangehörigen Gemeinden, Schulverbänden und Schulzweckverbänden zu zahlenden Beträge ein und führen sie fristgerecht an die Staatliche Landesbildstelle Hessen ab.

§ 4

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Wiesbaden, 18. 3. 1960

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
V/3 — 771/9 — 60

St.Anz. 14/1960 S. 408

312 Bewertungsergebnisse über die LXV. Hauptausschusssitzung am 21., 22. und 23. Januar 1960

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi- kat	Gültig- keit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf- Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Hauptmannstochter, Die — SF — CinemaScope-Film	6030	2629	Mosfilm, Moskau	UdSSR	Deutsche Film Hansa GmbH, Hamburg	S	W	—	16. 11. 1959	21318
Kurzfilme										
Abseits der großen Straßen — durch die Heide zur Nordsee — Farbfilm — beispiel, das	5965	373	Walter Frentz, Stuttgart	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	14. 10. 1959	20851
	5857	252	Elan-Film Gierke & Co., Filmproduktion, München/ Firma Dieter Lemmel Dieter Lemmel Kurzfilmproduk- tion, Bad Godes- berg	Deutschland	noch offen	K	BW	31. 12. 1965	14. 9. 1959	21196
Eiger-Nordwand	6006	769	München Film- und Werbe- GmbH, München	Deutschland	noch offen	D	BW	31. 12. 1965	23. 10. 1959	20937
Farben, Taten und Leiden des Lichts — Farbfilm —	5939	292	Franz Schömb's Maler-Film Film-Studio Walter Lecke- busch, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	7. 12. 1959	21327
Hundstagg — ohne Kommentar —	6048	265	Rob P. Houwer Kurzfilmproduk- tion, München	Deutschland	noch offen	K	BW	31. 12. 1965	3. 11. 1959	21146
Jungfernerreise Farbfilm	5048	403	Deutsche Wochen- schau GmbH, Hamburg	Deutschland	noch offen	D	W	31. 12. 1965	9. 11. 1959	21098
magische Band, Das — Farbfilm —	6116	495	Gesellschaft für bildende Filme, München	Deutschland	noch offen	K	BW	31. 12. 1965	19. 11. 1959	21324
magnetische Flasche — Energie aus dem Wasserstoffatom, Die — SF — (THE MAGNETIC BOTTLE) HYDROGEN POWER FOR PEACE) — Farbfilm —	6151	287	United States Information Agency, Washing- ton	USA	noch offen	D	BW	31. 12. 1965	30. 11. 1959	21244
Markt am Sonntag Farbfilm	4013-a	326	Feuilleton Film Dr. Werner Lüttje, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	BW	31. 12. 1965	3. 12. 1959	19628
Mensch — Rolf Lenne, Ein — Farbfilm —	5767	251	Filmproduktion Hans Kühle, Berlin/Hagen	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	4. 8. 1959	20465
Nur ein Zeitungsbote	4995	319	Hamrun-Film Karl Hamrun, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	9. 11. 1959	21206
Phänomen Klettern	6121	781	München Film- und Werbe- GmbH, München	Deutschland	noch offen	D	BW	31. 12. 1965	19. 11. 1959	21164
Rolandslied, Das — SF — (CHANT DE ROLAND) — Farbfilm —	5646	560	DOC, Paris	Frankreich	noch offen	K	BW	31. 12. 1965	26. 10. 1959	21442
Schlüssel um den Hals, den	5894	360	Produktion Stro- bel/Tichawsky, München	Deutschland	noch offen	K	BW	31. 12. 1965	11. 11. 1959	21334
Tiere im Winter	6043	446	DEFA-Studio für populär- wissenschaftliche Filme, Berlin	Sowjetische Besatzungs- zone Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	2. 11. 1959	21025

Als Tag der Bewertung gilt der 21. Januar 1960

313 Bewertungsergebnisse über die 205. Bewertungssitzung am 27., 28. und 29. Januar 1960

Filmtitel	Prüf.-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi- kat	Gültig- keit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf.- Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Bellissima (BELLISSIMA) Originalfassung mit deutschen Untertiteln	6220	3134	Film Bellissima s. r. l., Rom	Italien	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	S	W	—	5. 1. 1960	21455
Untertiteln Rikschamann, Der (MUHOMATSU NO ISSHO) Originalfassung mit deutschen Untertiteln — Tohoscope- Farbfilm —	6270	2525	Toho Co., Ltd., Tokio	Japan	UFA-Film- verleih GmbH, München	S	BW	—	18. 1. 1960	21517
Zorn des Gerechten, Der — SF — (THE LAST ANGRY MAN)	6090	2732	Columbia Pictu- res Corp., New York, N. Y.	USA	Columbia Filmgesell- schaft, Inc., Frankfurt/Main	S	W	—	2. 12. 1959	20298
Kurzfilme										
Buddelschiff — Farbfilm —	6213	380	Hart-Film, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	29. 12. 1959	21353
DERACINEMENTS — OF — — Farbfilm —	5423	396	Georges Rosetti, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31. 12. 1965	21. 12. 1959	21485
GALERE ENGLOUTIE, LA — OF — — Farbfilm —	6132	673	Les Requins Associés, Paris	Frankreich	Columbia Film- gesellschaft mbH, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1965	24. 11. 1959	21519
Geheimnisse alter Pergamente	5973	342	Dokument-Film- Produktion Jean Lommen, Stuttgart	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	16. 10. 1959	21548
Großbaustelle Hansaviertel	5781	289	Eberhard Riske, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	11. 8. 1959	20275
In Tufara ist der Teufel los — SF — (IL DIAVOLO A TUFARA)	6159	266	Aretusa Film; Rom	Italien	noch offen	K	W	31. 12. 1965	4. 12. 1959	21143
Kinder an der Grenze (DECA SA GRANICE) — OF mit deutschen Untertiteln —	5942	285	Avala Film, Belgrad,	Jugo- slawien	noch offen	K	W	31. 12. 1965	1. 10. 1959	20273
MER ET LES JOURS, LA — OF —	6133	585	Son et Lumiere, Paris	Frankreich	Columbia Film- gesellschaft mbH, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1965	24. 11. 1959	21520
Probleme der Bienenforschung (1. Teil): Die Königin und ihr Volk	5959-a	306	Dix-Film Norman Dix, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	25. 1. 1960	21400
Schnappschüsse aus Boscavien (VOYAGE EN BOSCAVIE) — OF mit deutschen Untertiteln — — Farbfilm —	5968	263	Comptoir des Techniciens du Film, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31. 12. 1965	26. 10. 1959	20514
Sonntagsvergnügen — ohne Kommentar —	5879	346	Cinerope-Film- produktion Walter Krüttner, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	14. 9. 1959	21589
Spina — die versunkene Stadt	6106	374	Arpa-Film Bruno Zöckler, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	16. 11. 1959	21384
Tor zum fernen Osten, Das — SF — (FRAGRANT HARBOR) — Farbfilm —	5969	259	Universal Pictures Com- pany, Inc., New York, N. Y.	USA	Universal Film- verleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1965	15. 10. 1959	20760
Wartesaal der Weltgeschichte — Farbfilm —	6148	466	Landesbildstelle Berlin, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	30. 11. 1959	21514

Als Tag der Bewertung gilt der 27. Januar 1960

314

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Verordnung HE TS Nr. 2/60 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Umgehungsstraße Witzzenhausen im Zuge der B 27 mit Ausnahme der Werrabrücke Ludwigstein“ vom 11. März 1960.

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1957 (BGBl. I S. 593) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (Bundes-Anz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) in der Fassung vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) und des § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) wird für das Großbauvorhaben „Umgehungsstraße Witzzenhausen im Zuge der B 27 mit Ausnahme der Werrabrücke Ludwigstein“ im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Erdaushub dürfen nur die in den Anlagen A und B dieser Verordnung festgesetzten Tarifsätze versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden. Diese Preise dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 GüKG.

(3) Die Verordnung HE TS Nr. 1/60 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 11. Januar 1960 (St.Anz. S. 134) bleibt unberührt.

§ 2

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (Bundes-Anz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959).

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 11. 3. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V b 1 — Az.: 66 — o

St.Anz. 14/1960 S. 411

Anlage A

Stundensätze für

Nutzlast t	LKW	LKW mit Kipperaufbau	LKW mit Kipperaufbau und Allradantrieb
3	9,10	10,25	12,65
4	10,25	11,60	13,75
5	11,60	12,65	14,60
6	12,65	13,75	15,60
7	13,75	14,60	16,55
8	14,60	15,60	17,25

Bemerkungen: Die Stundensätze finden nur Anwendung beim Transport von Erdaushub bis 1 km Entfernung; sie dürfen nicht berechnet werden, wenn durchschnittlich mehr als 10 km in der Stunde geleistet werden.

Für die Berechnung der Nutzlast sind die Angaben im Kraftfahrzeugschein maßgebend.

Bei Einsatz von Regiefahrzeugen (z. B. für die Beförderung von Baugeräten, Baubuden usw. im Bereich der Baustelle bzw. Baustelleneinrichtung) finden die Zuschläge für Kipperaufbau und Allradantrieb nur Anwendung, wenn der Einsatz dieser Sonderfahrzeuge vereinbart ist.

Anlage B

Leistungssätze für Fahrzeuge bei Transport von Erdaushub

Entfernung in km bis einschl.	pro cbm lose Masse in DM
über 1 bis 2 km	2,36
bis 3 km	2,75
bis 4 km	3,13
bis 5 km	3,52
bis 6 km	3,84
bis 7 km	4,18
bis 8 km	4,51
bis 9 km	4,84
bis 10 km	5,17
bis 12 km	5,76
bis 14 km	6,34
bis 16 km	6,94
bis 18 km	7,51
bis 20 km	8,08

Bemerkungen: Die Preistafel B findet nur Anwendung bei Transporten von Erdaushub über 1 km Entfernung.

Die Preise gelten für mechanische Beladung. Unter mechanischer Beladung ist die Beladung durch Bagger, Greifer, Schrapper, Silo, mechanisch beschickte Förderbänder und die lückenlose Kippwagenbeladung zu verstehen.

Bei Handladung erfolgt ein Zuschlag von 0,35 DM pro cbm. Als Berechnungsgrundlage gelten die Lastkilometer; Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

315

Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße Nr. 40 und Abstufung der bisherigen Teilstrecke in der Ortslage Gelnhausen, Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Die in der Ortslage Gelnhausen, Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden, neu gebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. 11. 1959 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße Nr. 40.

(§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903 —).

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 23,120 neu = alt und endet bei km 23,437 neu (= km 23,440 alt) = 317 m (Minderlänge 3 m)

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße Nr. 40 von km 23,120 alt = neu bis km 23,440 alt = 320 m

verliert mit Ablauf des 31. 10. 1959 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird mit Wirkung vom 1. November 1959 der Stadt Gelnhausen überlassen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. 3. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

St.Anz. 14/1960 S. 411

316

Sonderflughafen Kassel-Waldau

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 5. Dezember 1958 (BGBl. I S. 899) in Verbindung mit § 12 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9) wurde für den Sonderflughafen Kassel-Waldau der nachstehend abgedruckte Plan festgelegt.

Der Plan entspricht dem derzeitigen Ausbauzustand und ist maßgebend für den Bereich, in dem die in § 12 Abs. 2 und

3 des Luftverkehrsgesetzes bezeichneten Baubeschränkungen gelten.

Lage des Flughafenbezugspunktes	Rechts ³⁵ 35 400
Höhe über NN	Hoch ⁵⁶ 82 800 155,58 m
Lage des Startbahnbezugspunktes der Hauptstart- und Hauptlandefläche	Rechts ³⁵ 35 500
Höhe über NN	Hoch ⁵⁶ 82 900 154,35 m
Lage des Startbahnbezugspunktes der Nebenstart- und Nebenlandefläche	Rechts ³⁵ 35 400
Höhe über NN	Hoch ⁵⁶ 82 900 155,76 m



Mein Erlaß vom 7. November 1958 (St.Anz. S. 1406) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 4. 3. 1960

**Der Hessische
Minister für Wirtschaft
und Verkehr**

V b 5 — Az: 66 m 04
St.Anz. 14/1960 S. 412

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

317 Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen Monat: Februar 1960 (31. 1.—27. 2. 1960)
 Bevölkerungszahl: 4 691 938 (Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Berichts- gebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis epidemica	Poliomylitis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Maltafieber	Masern	Qu-Fieber	Weill'sche Krankheit	Trichinose	Trachom	Psittakose	Bissverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Virus-Meningitis	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk DARMSTADT	N T	— —	— —	— —	33 —	16 5	17 —	61 —	5 —	— —	1 —	3 —	— —	1 —	— —	46 —	— —	— —	— —	— —	512 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk KASSEL	N T	— —	— —	— —	55 —	25 5	3 —	16 —	5 —	— —	3 —	3 —	— —	— —	— —	33 —	— —	1 —	— —	— —	115 —	— —	— —	— —	— —	— —	29 —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk WIESBADEN	N T	— —	— —	3 —	81 —	58 11	15 —	68 —	3 —	— —	1 —	2 —	3 —	— —	— —	8 —	— —	— —	— —	— —	84 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Land HESSEN	N T	— —	— —	3 —	169 —	129 21	35 —	145 —	13 —	— —	5 —	8 —	3 —	1 —	— —	87 —	— —	1 —	— —	— —	711 —	— —	— —	— —	— —	— —	29 —	— —	— —	

Wiesbaden, 7. 3. 1960

St.Anz. 14/1960 S. 413

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, VI e

318 Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen.

Inhaltsübersicht

<p>ABSCHNITT I Eigenunfallversicherung des Landes Hessen § 1 Umfang der Eigenunfallversicherung § 2 Durchführung der Eigenunfallversicherung</p> <p>ABSCHNITT II Organisation der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung § 3 Organe der Selbstverwaltung § 4 Zusammensetzung der Organe § 5 Wahl der Versichertenvertreter, Bestellung der Beauftragten des Landes § 6 Vorsitzende der Organe § 7 Amtsdauer der Versichertenvertreter § 8 Bildung von Ausschüssen § 9 Ehrenämter § 10 Entschädigung § 11 Geschäftsordnung § 12 Aufgaben der Vertreterversammlung § 13 Aufgaben des Vorstandes § 14 Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden des Vorstandes § 15 Geschäftsführung § 16 Vollzug der Organbeschlüsse, Sitzungsniederschriften</p>	<p>ABSCHNITT III Entschädigungsleistungen § 17 Gesetzliche Leistungen § 18 Mehrleistungen</p> <p>ABSCHNITT IV Verfahren § 19 Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten § 20 Todesfälle § 21 Anzeige von Schadenersatzansprüchen nach anderen Gesetzen (§ 1542 ROV) § 22 Arztkosten § 23 Unfalluntersuchung § 24 Übersendung der Unfalluntersuchungsverhandlungen und Lohnnachweise § 25 Mitteilung der Dienststelle bei Wiederaufnahme der Arbeit § 26 Grobe Verstöße gegen Maßnahmen zur Unfallverhütung § 27 Unterstützung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung durch die Behörden, Verwaltungen und Betriebe § 28 Feststellung der Entschädigungen, Rentenausschüsse</p>	<p>§ 29 Streitigkeiten, Widerspruchsstelle im Vorverfahren</p> <p>ABSCHNITT V Aufbringung der Mittel, Kassenführung und Rechnungslegung § 30 Haushaltsvoranschlag, Aufbringung der Mittel, Verwaltungskosten § 31 Kassen- und Buchführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung</p> <p>ABSCHNITT VI Unfallverhütung § 32 Unfallverhütungsvorschriften § 33 Technische Aufsichtsbeamte</p> <p>ABSCHNITT VII Ausdehnung des Unfallschutzes § 34 Unfallschutz ehrenamtlich Tätiger § 35 Freiwilliger Unfallschutz § 36 Höchstjahresarbeitsverdienst</p> <p>ABSCHNITT VIII Aufsicht, Inkrafttreten § 37 Aufsicht § 38 Inkrafttreten</p>
--	--	---

Auf Grund der §§ 895 und 1033 der Reichsversicherungsordnung (RVO), § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Buchstabe d und § 17 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz — GSv) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427, 600), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 10. April 1958 (BGBl. I S. 213), werden nachstehende Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen erlassen:

I. EIGENUNFALLVERSICHERUNG DES LANDES HESSEN

§ 1. Umfang der Eigenunfallversicherung

(1) Das Land ist Träger der Unfallversicherung für die nach § 537 RVO versicherten Personen

1. in seinen Unternehmen, soweit es nicht gemäß § 625 in Verbindung mit § 624 Abs. 2 RVO einer Berufsgenossenschaft angehört,
2. in den Unternehmen der von dem Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

3. in den in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen, an denen das Land wesentlich beteiligt ist und die von dem zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen bezeichnet sind.

(2) Das Land ist auch Träger der Unfallversicherung

1. für Versicherte im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst,
2. für Lernende während der beruflichen Ausbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, deren Sachkostenträger das Land oder ein Unternehmen nach Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ist,
3. für Personen, die ohne besondere rechtliche Verpflichtung
 - a) einem Amtsträger des Staates, von dem sie zur Unterstützung bei einer Diensthandlung zugezogen werden, Hilfe leisten,
 - b) sich bei Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, oder zum Schutze eines widerrechtlich angegriffenen persönlich einsetzen.

§ 2. Durchführung der Eigenunfallversicherung

(1) Die Aufgaben des Landes als Träger der Unfallversicherung werden von der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (im folgenden Ausführungsbehörde genannt) wahrgenommen.

Die obersten Verwaltungsbehörden melden der Ausführungsbehörde die Unternehmen, die Personen beschäftigen, für die das Land nach § 1 Abs. 1 Träger der Unfallversicherung ist. Die Veränderungen sind anzuzeigen.

(2) Die Ausführungsbehörde führt das kleine Landessiegel.

(3) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(4) Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

(5) Bekanntmachungen erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

II. ORGANISATION DER HESSISCHEN AUSFÜHRUNGSBEHÖRDE FÜR UNFALLVERSICHERUNG

§ 3. Organe der Selbstverwaltung

Organe der Ausführungsbehörde sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

§ 4. Zusammensetzung der Organe

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus fünf Vertretern der Versicherten, für welche das Land Versicherungsträger ist, und dem Lande als Arbeitgeber mit fünf Stimmen.

Die verschiedenen Betriebe und Verwaltungszweige sowie die Gruppen der Arbeiter und Angestellten sollen bei der Wahl der Vertreter der Versicherten angemessen berücksichtigt werden.

Das Land wird in der Vertreterversammlung durch höchstens fünf Beauftragte vertreten. Die Stimmen des Landes können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei Vertretern der Versicherten, für welche das Land Versicherungsträger ist, und dem Lande als Arbeitgeber mit zwei Stimmen.

Das Land wird im Vorstand durch höchstens zwei Beauftragte vertreten. Die Stimmen des Landes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Jeder Vertreter der Versicherten und jeder Beauftragte des Landes hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle.

(4) Kein Vertreter der Versicherten und kein Beauftragter des Landes darf zugleich der Vertreterversammlung und dem Vorstand angehören. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.

§ 5. Wahl der Versichertenvertreter, Bestellung der Beauftragten des Landes

(1) Die Versichertenvertreter werden nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des Selbstverwaltungsgesetzes und der Wahlordnung für die Sozialversicherung gewählt.

(2) Die Beauftragten des Landes werden von dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Benehmen mit den übrigen Fachministern bestellt.

§ 6. Vorsitzende der Organe

(1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen je aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wird ein Versichertenvertreter zum Vorsitzenden gewählt, so muß ein Beauftragter des Landes zu seinem Stellvertreter gewählt werden und umgekehrt.

(2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sollen wechselseitig ein Versichertenvertreter und ein Beauftragter des Landes sein.

§ 7. Amtsdauer der Versichertenvertreter

Die Amtsdauer der Versichertenvertreter beträgt vier Jahre und endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl vier Jahre nach dem Ablauf der Amtsdauer der in der vorangegangenen Wahl Gewählten. Die Amtsdauer der in der ersten Wahlperiode Gewählten ist am 30. Juni 1958 abgelaufen.

§ 8. Bildung von Ausschüssen

Die Vertreterversammlung und der Vorstand können je aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden.

§ 9. Ehrenämter

(1) Das Amt der Versichertenvertreter ist ein Ehrenamt.

(2) Die Versichertenvertreter haften dem Land für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln.

(3) Werden Tatsachen bekannt, die die Wählbarkeit oder die Vertrauenswürdigkeit eines Versichertenvertreters für die Geschäftsführung ausschließen, so hat ihn der Vorstand seines Amtes zu entheben. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an den Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10. Entschädigung

Die Versichertenvertreter, die Beauftragten des Landes, die Mitglieder von Ausschüssen und die sonst ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung.

§ 11. Geschäftsordnung

(1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand geben sich je eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(2) Die Organe sind beschlußfähig, wenn bei der Sitzung mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

(3) Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie haben das Recht auf Gehör.

(5) Der Vorstand hat bei der Behandlung von Fragen, welche die Volksgesundheit berühren, einen auf dem Gebiete der Volksgesundheit und der Sozialversicherung erfahrenen Arzt mit beratender Stimme zuzuziehen. Die Vertreterversammlung soll in den Fällen des Satzes 1 den beratenden Arzt zuziehen. Der Vorstand bestimmt den beratenden Arzt auf Vorschlag der für den Sitz der Ausführungsbehörde zuständigen Ärztekammer.

§ 12. Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung obliegt

1. den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter zu wählen,
2. die Versichertenvertreter und deren Stellvertreter im Vorstand zu wählen,
3. die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung zu beschließen,
4. über die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes zu beschließen,
5. zu Ausführungsbestimmungen der obersten Verwaltungsbehörde nach § 895 RVO Stellung zu nehmen,
6. über Mehrleistungen gemäß § 18 zu beschließen,
7. die von der Ausführungsbehörde zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften zu beschließen und zu Unfallverhütungsvorschriften der obersten Verwaltungsbehörde Stellung zu nehmen,
8. Maßnahmen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Schaffung von Einrichtungen der Berufsfürsorge für Unfallverletzte nach §§ 558 f, 843 Nr. 3 RVO, zur Errichtung von Heil- und Genesungsanstalten sowie von Anstalten der im § 607 RVO bezeichneten Art zu beschließen,
9. zum Ansatz im Haushaltsvoranschlag Stellung zu nehmen,
10. die Beitragssätze festzusetzen, soweit von Unternehmen in selbständiger Rechtsform Beiträge erhoben werden,
11. zur Jahresrechnung Stellung zu nehmen,
12. die Entschädigung der Organ- und Ausschußmitglieder und der sonst ehrenamtlich Tätigen festzusetzen,
13. die für die Erteilung der Widerspruchsbescheide zuständige Stelle zu bestimmen,
14. über sonstige Vorlagen des Vorstandes und in die Zuständigkeit der Ausführungsbehörde fallende Anträge von Mitgliedern der Vertreterversammlung zu beschließen,
15. über Ersatzansprüche gemäß § 906 RVO zu beschließen,
16. über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen sind oder werden.

(2) Beschlüsse zu Abs. 1 Nrn. 6, 7, 8, 10 und 12 bedürfen der Zustimmung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen. Beschlüsse zu Abs. 1 Nr. 15, durch die auf einen Ersatzanspruch verzichtet werden soll, bedürfen der Zustimmung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und des Ministers der Finanzen.

§ 13. Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt

1. unbeschadet des § 14 das Land als Träger der Unfallversicherung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit nicht die Vertretung nach § 15 dem Geschäftsführer obliegt.
2. den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter zu wählen,
3. die Geschäftsordnung des Vorstandes zu beschließen,
4. die Geschäftsführung zu überwachen,
5. Rentenausschüsse zu bilden, ihre Mitglieder zu berufen und das Nähere zu regeln (§ 28 Abs. 2),
6. in den Fällen des § 7 Abs. 4 GSv über Amtsenthebungen zu beschließen,
7. an Stelle der Vertreterversammlung auf Ersatzansprüche gemäß § 905 RVO zu verzichten,
8. soweit erforderlich eine Krankenordnung zu erlassen,
9. Richtlinien über die Unfallverhütung und die erste Hilfe bei Unfällen zu erlassen,
10. Belohnungen für die Rettung Verunglückter zu gewähren,
11. über Angelegenheiten zu beschließen, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind,
12. über Anträge von Mitgliedern des Vorstandes, die in die Zuständigkeit der Ausführungsbehörde fallen, zu beschließen,
13. Abkommen mit anderen Versicherungsträgern und ärztlichen Organisationen zur Durchführung der Unfallversicherung zu schließen,
14. mit dem Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband ein Abkommen über die Erstattung der anteiligen Verwaltungskosten zu schließen,
15. in den Fällen des § 26 Meldungen zu erstatten,
16. über die Niederschlagung von zu Unrecht gezahlten Entschädigungen zu beschließen (§ 28 Abs. 3).

(2) Beschlüsse zu Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 16 und Abkommen zu Abs. 1 Nr. 14 bedürfen der Zustimmung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und des Ministers der Finanzen.

§ 14. Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorsitzende hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten. Die Verhinderung bedarf nicht des Nachweises.

(3) Die Willenserklärungen werden im Namen des Landes unter der Bezeichnung „Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung“ abgegeben, und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Das Siegel kann beigefügt werden. Dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend, er fügt die Worte „In Vertretung“ bei.

(4) Verstößt ein Beschluß eines Organs oder eines Ausschusses gegen Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen, so hat ihn der Vorsitzende durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

§ 15. Geschäftsführung

(1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte führt der Geschäftsführer. Geschäftsführer ist der Geschäftsführer des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes. Laufende Verwaltungsgeschäfte sind die Angelegenheiten, die nicht den Organen obliegen.

(2) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer andere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen. Er kann unbeschadet des Abs. 3 beschließen, daß der Geschäftsführer zu bestimmten laufenden Verwaltungsgeschäften der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

(3) Der Geschäftsführer vertritt im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben das Land gerichtlich und außergerichtlich. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) Für Willenserklärungen des Geschäftsführers gilt § 14 Abs. 3 entsprechend. Im Falle des Abs. 2 Satz 1 ist bei schriftlichen Erklärungen der Zusatz „Für den Vorstand“ hinzuzufügen.

(5) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten. Stellvertretender Geschäftsführer ist der stellvertretende Geschäftsführer des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes. Die Verhinderung bedarf nicht des Nachweises. Der stellvertretende Geschäftsführer hat seiner Unterschrift die Worte „In Vertretung“ beizufügen.

§ 16. Vollzug der Organbeschlüsse, Sitzungsniederschriften

(1) Die Beschlüsse der Organe werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes und, soweit es sich um laufende Verwaltungsgeschäfte handelt, von dem Geschäftsführer vollzogen.

(2) Über die Sitzungen sind Niederschriften nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnungen zu fertigen.

III. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

§ 17. Gesetzliche Leistungen

Die Ausführungsbehörde leistet nach den gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

§ 18. Mehrleistungen

Die Vertreterversammlung kann über die gesetzlichen Leistungen hinaus Mehrleistungen nach Art. 5 der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 499) beschließen.

IV. VERFAHREN

§ 19. Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten

(1) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben binnen drei Tagen, nachdem sie von dem Unfall Kenntnis erhalten haben, der Ausführungsbehörde unmittelbar in zweifacher Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen.

1. jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person ihres Geschäftsbereichs getötet oder so verletzt worden ist, daß sie stirbt oder für mehr als drei Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig wird,

2. jeden Arbeitsunfall, den eine unfallversicherte Person ihres Geschäftsbereichs, die nicht gesetzlich krankenversichert ist, erleidet, wenn ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird oder andere Kosten entstehen, auch wenn die Voraussetzung der Nr. 1 nicht vorliegt.

Eine weitere Ausfertigung der Anzeige ist dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden, soweit es sich um Arbeitsunfälle (einschließlich Wegeunfälle) von Arbeitnehmern handelt, die in Betrieben und Verwaltungen im Sinne des § 155 Abs. 3 GO tätig sind.

(2) Das gleiche gilt bei Berufskrankheiten im Sinne der Berufskrankheitenverordnung.

(3) Unfälle, bei denen mehr als drei Personen verletzt sind, müssen der Ausführungsbehörde außerdem sofort telefonisch oder telegraphisch mitgeteilt werden. Handelt es sich um Betriebe und Verwaltungen nach § 155 Abs. 3 GO, dann ist bei derartigen Unfällen das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt ebenfalls unverzüglich telefonisch oder telegraphisch zu benachrichtigen.

(4) Die Pflicht zur Anzeige an die vorgesetzte Dienststelle nach § 1557 RVO wird durch Abs. 1 bis 3 nicht berührt.

(5) Bei Unfällen der im § 1 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Personen sind zur Erstattung einer Unfallanzeige verpflichtet:

1. Der Verletzte (Hinterbliebene),
2. derjenige, zu dessen Unterstützung oder in dessen Interesse die unfallbringende Tätigkeit ausgeübt worden ist,
3. die öffentliche Dienststelle, die zuerst mit dem Unfall befaßt worden ist.

(6) Vordrucke für die Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten sind bei der Ausführungsbehörde unmittelbar anzufordern.

(7) Die Behörden, Verwaltungen und Betriebe haben sicherzustellen, daß Verletzte ihnen jeden Unfall und jede Berufskrankheit melden, auch wenn die Folge unbedeutend erscheint.

§ 20. Todesfälle

(1) Unabhängig von der gemäß § 19 zu erstattenden Unfallanzeige sind der Ausführungsbehörde und, soweit es sich um Unfälle von Arbeitnehmern der Betriebe nach § 155 Abs. 3 GO handelt, auch dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamtsamt sofort telefonisch oder telegraphisch mitzuteilen:

1. tödliche Unfälle,
2. Unfälle mit Todesfolge,
3. Todesfälle, von denen behauptet oder vermutet wird, daß der Tod die Folge eines Unfalles oder einer Berufskrankheit sei.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist unverzüglich auch eine Einverständniserklärung des verfügungsberechtigten Angehörigen zur Leichenöffnung einzuholen. Bei der telefonischen oder telegraphischen Mitteilung ist anzugeben, ob das Einverständnis erklärt worden ist.

Tödliche Unfälle sind auch der Ortspolizeibehörde des Unfallortes anzuzeigen.

(2) Bei Todesfällen Versicherter ist der zugezogene Arzt vom Leiter der Dienststelle oder seinem Beauftragten zu veranlassen, sobald wie möglich einen Bericht über die Art der Verletzung und die Todesursache an die Ausführungsbehörde zu senden.

(3) Wird eine unfallversicherte Person innerhalb der Dienststelle oder in ihrer Nähe oder auf dem Wege nach oder von der Arbeitsstätte tot aufgefunden, so hat die zur Einsendung der Unfallanzeige verpflichtete Stelle

1. sofort den Sachverhalt unter Zuziehung eines geeigneten Arztes, wenn möglich des zuständigen Gerichtsarztes, in Verbindung mit der Polizeibehörde genau festzustellen,
2. sofort im Auftrage der Ausführungsbehörde bei der Ortspolizeibehörde unter Berufung auf § 115 RVO zwecks Feststellung der Todesursache die Leichenöffnung durch ein pathologisches Institut der nächstgelegenen Universität oder eines geeigneten Krankenhauses oder durch ein gerichts-medizinisches Universitätsinstitut oder den zuständigen Gerichtsarzt zu beantragen, falls nicht, wie z. B. bei tödlichen Verletzungen durch Absturz oder Überfahrenwerden nach ärztlicher Feststellung jeder Zweifel über die Todesursache ausgeschlossen ist,
3. auf dem schnellsten Wege — unabhängig von der Unfallanzeige — die Ausführungsbehörde von dem Veranlaßten telefonisch oder telegraphisch zu benachrichtigen.

§ 21. Anzeige von Schadenersatzansprüchen nach anderen Gesetzen (§ 1542 RVO)

(1) Liegt Grund zu der Annahme vor, daß Verletzte (Erkrankte) oder Hinterbliebene auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften, z. B. nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder dem Straßenverkehrsgesetz, Ersatz eines Schadens, der ihnen durch den Unfall erwachsen ist, beanspruchen können, so sind in der Unfallanzeige der Name und die Wohnung des Schädigers (bei Fahrzeugen auch des Halters) anzugeben. Ist das nicht möglich, so ist anzugeben, bis wann die Angaben voraussichtlich gemacht werden können.

(2) Stellt die Ausführungsbehörde fest, daß dem Verletzten (Erkrankten) oder Hinterbliebenen ein Anspruch nach anderen gesetzlichen Vorschriften zusteht, so hat sie dies der nach § 19 zur Anzeige verpflichteten Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 22. Arztkosten

Jeder Unfallversicherte, der die Beeinträchtigung seiner Gesundheit auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückführt, hat dies dem Arzt bei der ersten Inanspruchnahme mitzuteilen. Ist er nicht gesetzlich krankenversichert, so hat er den Arzt ferner darauf hinzuweisen, daß die Kosten von der Ausführungsbehörde getragen werden, wenn diese ihre Leistungspflicht anerkennt.

§ 23. Unfalluntersuchung

(1) Die nach § 19 Abs. 1 zur Unfallanzeige Verpflichteten haben den Unfall nach den Vorschriften der §§ 1559 bis 1567

RVO zu untersuchen, und zwar ohne Rücksicht auf ein etwa daneben eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren.

1. bei tödlichen Unfällen und Unfällen mit Todesfolge sofort,
2. bei Verletzungen eines Unfallversicherten, der nicht bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, sofort,
3. bei Verletzungen eines Unfallversicherten, der bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, sobald anzunehmen ist, daß er voraussichtlich nach sechs Wochen noch nicht wieder voll erwerbsfähig sein wird,
4. in besonderen Fällen auf Ersuchen der Ausführungsbehörde.

(2) Die Ausführungsbehörde ist von Ort und Zeit der Unfalluntersuchung zu benachrichtigen. Personen, die außerhalb des Sitzes der Behörde, der Verwaltung oder des Betriebes (§ 19) wohnen, können auch durch die zuständige Ortspolizeibehörde nach § 115 RVO vernommen werden.

(3) Kosten, die den Verletzten oder den Zeugen durch die Teilnahme an der Unfalluntersuchung entstehen (z. B. Reisekosten, Ausfall von Arbeitsverdienst, Mehrkosten für Verpflegung) sind bei der Ausführungsbehörde unter Beigabe der Belege anzufordern.

(4) Vordrucke für die Unfalluntersuchung und für den Lohnnachweis übersendet die Ausführungsbehörde von sich aus oder auf Anforderung.

§ 24. Übersendung der Unfalluntersuchungsverhandlungen und Lohnnachweise

(1) Nach Abschluß der Unfalluntersuchung sind die Verhandlungen und ein Lohnnachweis unverzüglich der Ausführungsbehörde zuzuleiten.

(2) Ist der Verunglückte getötet, sind beizufügen oder sobald wie möglich nachzusenden

1. eine Sterbeurkunde,
2. eine Heiratsurkunde, wenn der Getötete eine Witwe hinterläßt,
3. Geburtsurkunden seiner am Todestage noch nicht 18 Jahre alten Kinder.

Die Standesämter stellen diese Urkunden in Angelegenheiten der Unfallversicherung gebührenfrei aus.

(3) Über Arbeitsunfälle, die für die Gestaltung des Dienstbetriebes von Bedeutung sind, ist der vorgesetzten Dienststelle unter Beigabe einer Abschrift der Verhandlungen zu berichten.

§ 25. Mitteilung der Dienststelle bei Wiederaufnahme der Arbeit

Der nach § 19 Abs. 1 zur Unfallanzeige Verpflichtete hat der Ausführungsbehörde unverzüglich den Tag, an dem der Verletzte (Erkrankte) die Arbeit wieder aufgenommen hat, sowie die Höhe des Lohnes des Verletzten (Erkrankten) vor dem Unfall (der Erkrankung) und nach der Wiederaufnahme der Arbeit mitzuteilen.

§ 26. Grobe Verstöße gegen Maßnahmen zur Unfallverhütung

Der Vorstand der Ausführungsbehörde meldet der zuständigen obersten Dienstbehörde

1. grobe Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften,
2. andere Verletzungen der Dienstpflichten, die Anlaß zu Arbeitsunfällen gegeben haben oder geben können.

§ 27. Unterstützung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung durch die Behörden, Verwaltungen und Betriebe

(1) Die nach § 19 Abs. 1 zur Anzeige Verpflichteten haben die Ausführungsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihr insbesondere jederzeit über die Behandlung, den Zustand und die Arbeits- und Dienstverhältnisse der Verletzten (Erkrankten) Auskunft zu geben.

(2) Sie haben ferner die Maßnahmen der Ausführungsbehörde auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der Berufsfürsorge zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen auszuführen, die diese wegen des Heilverfahrens allgemein oder für den Einzelfall gibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Un-

fallverhütung und der ersten Hilfe bei Unfällen. Von der Ausführungsbehörde vorgeschriebene Aushänge üben die Zugehörigkeit des Betriebes oder der Dienststelle zur Ausführungsbehörde, über die Erste Hilfe und ähnliche Maßnahmen sind an der für innerdienstliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stelle anzubringen.

(3) Die Behörden, Verwaltungen und Betriebe haben auf Verlangen der Ausführungsbehörde die den Betrieb betreffenden Angaben zur Durchführung der Unfallversicherung zu machen. Die Ausführungsbehörde hat ein Betriebsverzeichnis zu führen.

§ 28. Feststellung der Entschädigungen, Rentenausschüsse

(1) Die Leistungen aus der Unfallversicherung sind festzusetzen:

1. in den Fällen, in denen eine förmliche Feststellung erforderlich ist, durch Rentenausschüsse, soweit sich der Vorstand nicht die Festsetzung vorbehalten hat,

2. in den übrigen Fällen durch den Geschäftsführer.

(2) Die Rentenausschüsse werden vom Vorstand gebildet. Sie bestehen aus je drei Vertretern der Versicherten und des Landes. Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle zu bestimmen. Die Mitglieder der Rentenausschüsse brauchen nicht Mitglied eines Organs zu sein. Das Weitere, insbesondere über die Amtsdauer und das Verfahren, bestimmt der Vorstand.

(3) Der Rentenausschuß kann beschließen, daß von der Rückforderung einer Entschädigung, die vor rechtskräftigem Urteil (bindendem Bescheid) gezahlt wurde, abzusehen ist. Über die Niederschlagung anderer zu Unrecht gezahlter Entschädigungen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und des Ministers der Finanzen.

§ 29. Streitigkeiten, Widerspruchsstelle im Vorverfahren

(1) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, insbesondere bei Leistungsstreit, entscheiden die Sozialgerichte.

(2) In den im Sozialgerichtsgesetz (§§ 77 bis 86) vorgesehenen Fällen des Vorverfahrens erläßt den Widerspruchsbescheid die von der Vertreterversammlung bestimmte Widerspruchsstelle.

V. AUFBRINGUNG DER MITTEL, KASSENFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN.

§ 30. Haushaltsvoranschlag, Aufbringung der Mittel, Verwaltungskosten

(1) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag auf und legt ihn zusammen mit der Stellungnahme der Vertreterversammlung (§ 12 Abs. 1 Nr. 9) dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen so rechtzeitig vor, daß er ihn bei der Aufstellung des Haushaltsplans des Landes berücksichtigen kann.

(2) Die Aufwendungen für Entschädigungen, Heilbehandlung und Unfallverhütung trägt das Land, soweit nicht nach näherer Bestimmung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister und dem Minister der Finanzen von einzelnen Unternehmen Ersatz der baren Aufwendungen zu leisten ist oder es sich um Aufwendungen für Rechnung des Bundes handelt.

(3) Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister und dem Minister der Finanzen bestimmen, daß einzelne Unternehmen Beiträge zu leisten haben.

(4) Die Aufgaben der Ausführungsbehörde werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Verwaltungsstelle des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes durchgeführt. Die dadurch entstehenden anteilmäßigen Verwaltungskosten werden dem Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband vom Land erstattet. Das Nähere wird durch ein Abkommen mit dem Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband geregelt.

§ 31. Kassen- u. Buchführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Ausführungsbehörde sind getrennt von denen des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes nachzuweisen.

(2) Die Kassengeschäfte der Ausführungsbehörde werden

von der Amtskasse des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes ausgeführt. Sie führt in dieser Eigenschaft die Bezeichnung

Kasse der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

(3) Für die Auszahlung, Buchung, Abrechnung und Rechnungslegung aller Leistungen der Ausführungsbehörde und für die Kassenaufsicht gelten allgemein die Vorschriften der RHO, RWB, RKO und RRO in der jeweiligen Fassung, sowie die hierzu ergangenen Vollzugsbestimmungen und Erlasse, soweit nicht besondere für den Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband geltende Bestimmungen entgegenstehen.

(4) Die für die Ausführungsbehörde geleisteten Ausgaben und damit zusammenhängenden Einnahmen unterliegen der innerbetrieblichen Prüfung durch den Innenrevisor des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes.

(5) Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Geschäftsführer dem Vorstand die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor. Dieser leitet eine Ausfertigung dem Staatl. Rechnungsprüfungsamt in Wiesbaden zur Vorprüfung (§ 92 RHO) und je eine Ausfertigung der Vertreterversammlung und dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zu.

Die Rechnungsprüfung der vorgeprüften Jahresrechnung obliegt dem Rechnungshof des Landes Hessen.

Die Aufwendungen des Bundes unterliegen außerdem der Prüfung durch den Bundesrechnungshof (§ 4 Abs. 2 Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes v. 27. 11. 1950 — BGBl. 1 S. 765).

Sämtliche Bücher, Belege usw. sind den Prüfungsstellen jederzeit für örtliche Prüfungen bereitzuhalten und ihren Beauftragten vorzulegen.

VI. UNFALLVERHÜTUNG

§ 32. Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Ausführungsbehörde hat für die Verhütung von Unfällen und für eine wirksame erste Hilfe bei Verletzungen zu sorgen.

(2) Sie erläßt, soweit die zuständige oberste Verwaltungsbehörde sich nicht den Erlaß einer Unfallverhütungsvorschrift vorbehalten hat, die erforderlichen Vorschriften über

1. die Einrichtungen und Anordnungen, welche die Behörden, Verwaltungen und Betriebe zur Verhütung von Unfällen in ihrem Bereich zu treffen haben,

2. das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben zu beobachten haben.

(3) Solange und soweit Unfallverhütungsvorschriften oder Richtlinien zur Verhütung von Unfällen nicht erlassen sind, sind die entsprechenden Vorschriften des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes bzw. der sachlich zuständigen Berufsgenossenschaft anzuwenden.

(4) Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien zur Verhütung von Unfällen sind den Leitern der Behörden, Verwaltungen und Betriebe auszuhändigen.

(5) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten sind für die Unfallsicherheit in ihrer Dienststelle verantwortlich. Insbesondere müssen, soweit möglich, alle Baulichkeiten, Arbeitsstätten, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Geräte so eingerichtet und erhalten werden, daß Unfälle und Berufskrankheiten verhütet werden. Solange Betriebseinrichtungen Mängel aufweisen, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Versicherten bedeuten, sind sie der Benutzung zu entziehen. Die Leiter haben auch die erforderlichen Anweisungen und Belehrungen für eine gefahrlose Gestaltung des Dienstbetriebes und für ein gefahrloses Verhalten der Belegschaft zu geben. Sie haben die Versicherten insbesondere zur Benutzung der Schutzeinrichtungen und Schutzmittel anzuhalten.

(6) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen zu überwachen. Sie haben dafür zu sorgen, daß ein Verbandskasten mit dem notwendigen Inhalt bereitsteht, und daß nach einem Unfall sofort eine wirksame erste Hilfe geleistet wird.

(7) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben die Unfallverhü-

tungsvorschriften oder die Richtlinien zur Verhütung von Unfällen in geeigneter Form bekannt zu machen und jeden Arbeitnehmer bei der Einstellung über sie zu unterrichten. Sie haben die Mitwirkung der Unfallvertrauenspersonen und des Personalrates bei der Unfallverhütung zu fördern.

(8) Die Versicherten haben die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien zur Unfallverhütung und die zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten erteilten besonderen Anweisungen und Belehrungen zu befolgen.

(9) Die Ausführungsbehörde kann allgemein oder im Einzelfalle die näheren Anweisungen geben.

§ 33. Technische Aufsichtsbeamte

(1) Die Ausführungsbehörde überwacht im Benehmen mit den staatlichen Aufsichtsorganen die Durchführung und Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften insbesondere durch Technische Aufsichtsbeamte.

(2) Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, die Betriebe und Arbeitsstellen während der Dienstzeit zu besichtigen. Sie weisen sich durch Dienstaussweis aus. Ihnen ist bei ihrer dienstlichen Tätigkeit jede Hilfe zu leisten.

VII. AUSDEHNUNG DES UNFALLSCHUTZES

§ 34. Unfallschutz ehrenamtlich Tätiger

Der Unfallschutz erstreckt sich auch auf Personen, die für das Land ehrenamtlich tätig sind (z. B. Beisitzer bei Gerichten), soweit sie nicht bereits nach § 537 Nr. 10 RVO unfallversichert sind. Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Erwerbseinkommen, das der Versicherte im Kalenderjahr von dem Unfall gehabt hat, mindestens aber ein Betrag von DM 4800.

§ 35. Freiwilliger Unfallschutz

Der zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen den Unfallschutz allgemein auf Personen ausdehnen, die nicht im Betrieb beschäftigt sind, aber die Betriebsstätte im betrieblichen Interesse mit ausdrücklicher Erlaubnis des Betriebes besuchen oder auf ihr verkehren. Der Unfallschutz entfällt, soweit ein Dritter zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet ist.

§ 36. Höchstjahresarbeitsverdienst

Die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes wird auf DM 36 000,— festgesetzt.

VIII. AUFSICHT, INKRAFTTRETEN

§ 37. Aufsicht

Die Aufsicht über die Ausführungsbehörde führt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 38. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. April 1960 in Kraft.

Wiesbaden, 24. 3. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II 54 i 2005 — 19/60 *St. Anz. 14/1960 S. 413*

319

Wiedererteilung der Bestallung als Apotheker

hier: Frau Apotheker Magdalene Fiedler, geb. 5. 5. 1924 in Magdeburg, wohnhaft in Berlin-Charlottenburg, Schillerstraße 110.

Bezug: Erlaß des HMdI vom 21. Juli 1958, Az.: 18b 16/03, Tgb. Nr. 3216/58 (St. Anz. S. 958).

Nach Mitteilungen des Senators für Gesundheitswesen, Berlin vom 29. Februar 1960 war sich Frau Fiedler nach ihrer glaubwürdigen Angabe bei Abgabe ihrer seinerzeitigen Verzichtserklärung nicht völlig über deren Bedeutung im klaren gewesen.

Da Bedenken gegen die Ausübung des Apothekerberufes durch Frau Fiedler zur Zeit nicht bestehen, hat der Senator für Gesundheitswesen Berlin ihr die von der Landesregierung Schleswig-Holstein am 15. Juni 1953 ausgestellte Bestallungsurkunde als Apotheker wieder ausgehändigt.

Wiesbaden, 10. 3. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI/h — 18 b 16 03 *St. Anz. 14/1960 S. 418*

320

Zeugnis über die Behilffähigkeit von Zahnersatz und Kieferorthopädischer Behandlung

Bezug: Mein Erlaß vom 4. 8. 1959 (St. Anz. S. 927)
Das im Anschluß an den o. a. Erlaß abgedruckte Verzeichnis der Gutachter erhält die nachstehende Fassung:

Gutachter für Kieferorthopädie

Dr. Hans Euler, Darmstadt, Alexandraweg 35
Dr. Ilse Günther, Kassel, Germaniastraße 10 1/4
Dr. Rita Andreae-Renninger, Frankfurt/M., Paul-Ehrlich-Straße 10

Gutachter für Zahnprothetik

Kreis Bergstraße

Dr. Hans-Claus Trommershausen, Bensheim-Auerbach, Darmstädter Straße 165
Stellvertreter: ZA. Julius Ebinger, Bensheim-Auerbach, Bahnhofstr. 12

Kreis Büdingen

Hier wurde die Regelung getroffen, daß sich die VdAK-Kassen im Bedarfsfalle mit Herrn Dr. Robert Rüsewald, Nidda, Hindenburgstr. 3, in Verbindung setzen, der dann einen Gutachter benennt. Diese Regelung wurde in einer Kreisstellenversammlung beschlossen

Kreis Alsfeld

Dr. Bernhard Rast, Lauterbach Bahnhofstraße 55
ZA. Richard Diehl, Lauterbach Goldheig 46

Kreis Lauterbach

Dr. Rudolf Freundlieb, Alsfeld, Marburger Str. 19
ZA. Karl Biedermann, Alsfeld, Alicestr. 8

Kreis Darmstadt

Dr. Franz Kallmeyer, Darmstadt, Rheinstraße 8
Stellvertreter: ZA. Fritz Fischer, Darmstadt, Taunusstr. 6

Kreis Dieburg

Dr. Wilhelm Lösel, Dieburg, Frankfurter Straße 31
ZA. Kurt Mink, Reinheim/Odw., Darmstädter Straße 20

Kreis Erbach

Dr. Ferdinand Pieroth, Michelstadt, Odw.
ZA. Hans Drößler, Höchst/Odw., Hauptstr. 1

Kreis Friedberg

Dr. Gustav Hanstein, Bad Nauheim, Karlstraße 2
ZA. Kurt Rossbach, Ober-Mörlen, Ludwigstraße 7

Kreis Gießen

Dr. Paul Fischer, Gießen, Marktstr. 7
ZA. Hans Koch, Gießen, Südanlage 20

Kreis Groß-Gerau

Dr. Fritz Bertisch, Groß-Gerau, Walter-Rathenau-Str. 11
ZA. Georg Kreuzer, Groß-Gerau, Jahnstr. 9

Kreis Offenbach

Dr. Albert Stössel, sen., Offenbach, Kaiserstraße 84
ZA. Ernst Petry, Offenbach Domstr. 84

Frankfurt

Dr. Richard Einloos, Frankfurt, Rohmerplatz 19
Dr. Erich Lamberts, Ffm.-Höchst, Königsteiner Str. 8
ZA. Fritz Lotz, Frankfurt, Bornheimer Landstraße 63
ZA. Alwin Pitzner, Ffm.-Höchst, Königsteiner Str. 14
ZA. Karl Rohrbach, Ffm.-Fechenheim, Konstanzer Str. 11
Dr. Walter Teutsch, Frankfurt, Eschersheimer Landstr. 538
Dr. Albert Wagner, Ffm.-Süd, Schneckenhofstr. 25

Kreis Eschwege

Dr. Karl Groß, Eschwege, Hindenlangstr. 1
ZA. Heinrich Spohr, Eschwege, Stresemannstraße 3
Stellvertreter: Dr. Karl Fenner, Eschwege, Struthstr. 38

Kreis Frankenberg

Dr. Rudolf Schieblich, Frankenberg, Wassertor 6
Dr. Heinrich Danz, Frankenberg, Neustädter Str. 21 (Stellv.)
ZA. Heinz Zäuner, Frankenberg, Bahnhofstraße 15

Kreis Fritzlar-Homberg

Dr. Christoph Gutbier, Fritzlar, Nikolausstraße 18
ZA. Hans Cramme, Homberg, Bahnhofstr. 13
ZA. Alfred Böhm, Fritzlar, Steinweg 76
ZA. Marianne Krug-Winkelmann, Homberg, Markplatz 4
ZA. Heinz Ital, Jesberg, Bahnhofstr. 2
Stellvertreter: Dr. Nikolaus Paul, Gudensberg, Bahnhofstr. 262

Kreis Fulda

Dr. Gerhard Fleischmann, Fulda, Marktstr. 27
 Dr. Franz Hohmann, Fulda, Bahnhofstr. 14
 ZA. Hans Friedrich, Bad Salzschlirf, Riedstr. 155
 ZA. Otto Bockelmann, Neuhaus, Zollweg 162
 ZA. Alfons Kapp, Fulda, Kurfürstenstr. 36

Kreis Hersfeld

ZA. Karl Kapp, Hünfeld, Hainstr. 1
 ZA. Hans Floreit, Hersfeld, Wehenberger Str. 21
 Dr. Heinrich Vogel, Hersfeld, Weinstr. 21

Kreis Hofgeismar

Dr. Heinrich Arnold, Hofgeismar, Brunnenstr. 1½
 Dr. Hans Lange, Immenhausen, Untere Bahnstr. 13
 ZA. Otto Weber, Gräbenstein, Markt 37

Kreis Kassel

Dr. Friedrich-Karl Borgell, Kassel, Germaniast. 5
 Dr. Ilse Günther, Kassel, Germaniast. 10¼
 Dr. Walter Krug, Kassel, Wilhelmstr. 15
 ZA. Karl Kraul, Kassel, Holländische Straße 34
 ZA. Rudolf Gumbel, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 124
 Stellvertreter: Dr. Georg Löber, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 40

Kreis Marburg

Dr. Franz Drücke, Kirchhain, Bahnhofstr. 14
 Dr. Karlgeorg Stippich, Marburg, Universitätsstr. 10
 ZA. Erwin Dilcher, Marburg, Universitätsstraße 29
 ZA. Heinrich Raacke, Kirchhain, Brückenstraße 387
 Stellvertreter: Dr. Ernst Kalden, Wetter, Bahnhofstr. 211
 Dr. Paul Matussek, Neustadt, Marburger Straße 1

Kreis Melsungen

Dr. Heinrich Schmidt, Melsungen, Rothenburger Str. 8
 ZA. Gerhard Heinz, Spangenberg, Neustadt 13
 Stellvertreter: Dr. Emil Hunhold, Cuxhagen, Dörnhagener Straße 131

Kreis Rotenburg

Dr. Heinrich Griese, Rotenburg, Am Zwickel 13
 ZA. Heinrich Bäuerlen, Ronshausen
 Stellvertreter: Dr. Karl Küllmer, Bebra, Apothekerstr. 9

Kreis Witzenhausen

Dr. Friedrich Schmidt, Witzenhausen, Walburger Str. 31
 ZA. Gustav Krafft, Hess.-Lichtenau, Kirchstr. 21/22
 ZA. Waldemar Limmeroth, Witzenhausen, Walburger Str. 34
 Stellvertreter: Dr. Georg Breitenstein, Hess.-Lichtenau Gartenstr. 10

Kreis Wolfhagen

Dr. Karl-August Auffarth, Wolfhagen, Kurfürstenstr. 27
 ZA. Hermann Müller, Ehlen
 Stellvertreter: Dr. Wilhelm Floren, Volkmarshausen, Pfortenstraße 7

Kreis Waldeck

Dr. Walter Brede, Korbach, Arolser Landstr. 17
 Dr. Hans Erbe, Arolsen, Bahnhofstr. 57
 ZA. Hermann Backhaus, Bad Wildungen, Brunnenstr. 66
 ZA. Albert Seiler, Korbach, Eidinghäuserweg 5
 Dr. Rudolf Kreis, Bad Wildungen, Hufelandstraße 5

Kreis Ziegenhain

Dr. Heinz Orth, Treysa, Töpferweg 292
 Dr. Erich Enge, Ziegenhain, Landgraf-Philipp-Str. 16
 Stellvertreter: ZA. Karl Linser, Frielendorf, Homberger Straße 225

Kreis Biedenkopf

ZA. Theo Küchenthal, Wilhelmshütte, Hauptstraße 41
 Dr. Fritz Schneider, Biedenkopf, Siedlungsstr. 15
 ZA. Wilhelm Thomas, Gladenbach, Marktstr. 36

Dillkreis

Dr. Heinz Krey, Herborn, Homberger Str. 2
 ZA. Karl Meschede, Dillenburg, Wilhelmstr. 14

Stadt Hanau

Dr. Erich Schulz, Hanau, Beethovenpl. 12
 ZA. Alfred Hofmann, Hanau, Frankfurter Straße 20

Kreis Hanau

Dr. Heinz Freisfeld, Großauheim, Kirchstr. 5
 Dr. Magda Blum, Niederrodenbach, Riedstr.

Kreis Gelnhausen

ZA. Hans Weis, Wächtersbach, Neegstr.
 Dr. Friedrich Hühn, Gelnhausen, Seestr. 4

Kreis Limburg

ZA. Willibald Hilf, Limburg, Neumarkt 9
 ZA. Karl Friedrich Graeff, Limburg, Dr.-Wolf-Str. 1

Main-Taunus-Kreis

ZA. Martin Bender, Eschborn, Niederhöchstädter Str. 15
 Dr. Hermann Sennfelder, Hofheim/Ts., Breckenheimer Straße 23

Oberlahnkreis

Dr. Harald Petri, Weilburg, Mauerstr. 6
 Dr. Gerhard Tippmann, Weilburg, Neugasse 10

Obertaunuskreis

Dr. Hans Blanck, Bad Homburg, Landgrafenstr. 10
 ZA. Willy Urban, Bad Homburg, Elisabethenstr. 44

Kreis Schlüchtern

Dr. Hans Fenner sen., Schlüchtern, Klosterstr. 6
 Dr. Josef Vierle, Sterbfritz, Schulstr. 4

Rheingaukreis

ZA. Wolfgang Apitz, Niederwalluf, Hauptstraße 65
 ZA. August Kahle, Geisenheim, Winkeler Straße 31

Untertaunuskreis

ZA. Robert Scholz, Breithardt, Gartenfeldstraße 26

Kreis Wetzlar

Dr. Karl Bauer, Wetzlar, Turmstr. 21
 ZA. Herbert Löhr, Wetzlar, Bahnhofstr. 27

Kreis Wiesbaden-Stadt

Dr. Friedrich Wilhelm Kadesch, Wiesbaden, Rheinstraße 115
 Dr. Werner Mehl, Wiesbaden, Moritzstr. 6
 Dr. Wolfgang Tamm, Wiesbaden, Wilhelmstr. 3/5
 ZA. Eduard Neuhaus, Wiesbaden, Emser Str. 64
 ZA. Gustav Wolter, Wiesbaden, Kirchgasse 19

Wiesbaden-Biebrich

Dr. Erich Metz, Wiesbaden-Biebrich, Rathausstraße 66
 ZA. Friedrich Wittmers, Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 35

Vertrauenszahnärzte — (Prothetik) —**Landesverband der Ortskrankenkassen:**

Dr. Fritz Klee, Offenbach, Frankfurter Str. 114
 Dr. Walter Belloff, Offenbach, Heinrich-Steinhäuser-Str. 42
 Dr. Walter Horn, Oberursel, Liebfrauenstr. 27
 Dr. Bruno Kasperek, Frankfurt, Oederweg 118
 Dr. Robert Stern, Frankfurt, Klettenbergweg 27
 Dr. Helmut Hesse, Kassel, Druseltalstr. 92

Landesverband der Betriebskrankenkassen:

Dr. Hans Neupel, Frankfurt, Mendelsohnstr. 84
 Dr. Wilhelm Lösel, Dieburg, Frankfurter Str. 31
 Dr. Walter Brede, Korbach, Arolser Landstr. 17
 Dr. Linus Wucherpfennig, Geisenheim/Rhg., Landstr. 53 a
 ZA. Hans Keil, Eltville/Rhg., Gutenbergstr. 7
 Dr. Ernst Seegers, Kassel, Memelweg 9
 Dr. Ernst Böke, Frankfurt, Stuttgarter Str. 32
 Dr. Hans Aufleger, Darmstadt, Heidelberger Str. 83
 Prof. Dr. Dr. Herrmann, Mainz, Univ.-Zahnklinik
 Dr. Ferdinand Pieroth, Michelstadt, Außerhalb
 Dr. Hans-Claus Trommershausen, Bensheim-Auerbach, Darmstädter Str. 165
 Dr. Otto Rohrmann, Sinn/Dillkreis, Feldstr. 9

Landesverband der Innungskrankenkassen:

Dr. Hans-Claus Trommershausen, Bensheim-Auerbach, Darmstädter Str. 165
 ZA. Julius Ebinger, Bensheim-Auerbach, Bahnhofstr. 12
 ZA. Hans-Jürgen Linck, Darmstadt, Bleichstr. 17
 Dr. Walter Menninger, Frankfurt/M., Goethestr. 13
 Dr. Erich Schulz, Hanau, Beethovenplatz 12
 ZA. Alfred Hofmann, Hanau, Frankfurter Landstr. 20
 Dr. Werner Krause, Hofheim/Ts. Lindenstr. 6
 ZA. Walter May, Hofheim, Wilhelmstr. 2
 Dr. Erich Lenz, Flörsheim, Grabenstr. 20
 ZA. Martin Bender, Eschborn, Niederhöchstädter Str. 15
 Dr. Ernst Seegers, Kassel, Memelweg 9
 Dr. Karlgeorg Stippich, Marburg, Universitätsstr. 10
 Dr. Walter Roth, Offenbach, Kaiserstr. 29
 ZA. Karl Ludwig, Offenbach, Bismarkstr. 37
 Dr. Hermann Kolb, Wiesbaden-Sonnenberg, Danziger Str. 17
 Wiesbaden, 11. 3. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI c 1 — 18 o 44

St.Anz. 14/1960 S. 418

321

Mitglieder der Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen

Bei Fristablauf gemäß § 7 Abs. 1 der vom Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen erlassenen Wahlordnung für die Delegierten der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern vom 11. 6. 1959 waren drei gültige Wahlvorschläge eingegangen.

Der Wahlausschuß für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen hat gemäß §§ 14 ff. der Wahlordnung am 29. 2. 1960 in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß die nachstehend aufgeführten Zahnärzte zu Mitgliedern der Delegiertenversammlung gewählt wurden:

Allgeier	Rudolf	Frankfurt-Höchst
Apitz	Wolfgang	Niederwalluf
Dr. Bach	Kurt	Frankfurt
Dr. Barchfeld	Gustav	Kassel
Dr. Bauer	Karl	Wetzlar
Dr. Bechthold	Ernst	Offenbach
Dr. Beck	Rudolf	Wiesbaden
Becker	Hans-Joachim	Wiesbaden
Dr. Buchholtz	Albrecht	Kassel
Dr. Cramer	Rudolf	Wiesbaden
Diehl	Richard	Lauterbach
Dr. Drautz	Helmuth	Darmstadt
Dr. Drücke	Franz-Heinr.	Kirchhain
Dr. Eicker	Karl	Marburg
Dr. Euler	Hans	Darmstadt
Dr. Euler	Wilhelm	Offenbach
Dr. Fenner	Hans	Schlüchtern
Dr. Fenner	Karl	Eschwege
Fischer	Friedrich	Darmstadt
Fischer	Richard	Kassel-W.
Dr. Frese	Josef	Offenbach
Fries	Erich	Frankfurt
Dr. Goldberg	Georg	Wiesbaden-K.
Dr. Guthier	Christoph	Fritzlar
Dr. Heuser	Fritz	Frankfurt
Dr. Heuss	Gerhard	Darmstadt
Dr. Kalden	Ernst	Wetter
Dr. Klingelhöffer	Rudolf	Alsfeld
Knippenberg	Albert	Frankfurt
Dr. Krey	Heinrich	Herborn
Dr. Dr. Leimeister	Hermann	Frankfurt
Dr. Lenz	Erich	Flörsheim
Lotz	Fritz	Frankfurt
Maurer	Ludwig	Beerfelden
Mollenkopf	Walter	Darmstadt
Dr. Petri	Harald	Weilburg
Dr. Pockrandt	Heinz-Harald	Mörfelden
Dr. Posern	Joachim	Wiesbaden
Dr. Ramb	Otmar	Kassel
Rehbein	Gustav	Hanau
Dr. Rehberg	Adalbert	Fulda
Dr. Reuber	Ewald	Wiesbaden
Dr. Richter	Heinrich	Kassel
Dr. Riemann	Heinz-Joachim	Kassel
Riemer	Herbert	Wiesbaden
Dr. Röck	Dieter	Darmstadt
Rohrbach	Karl	Ffm.-Fechenheim
Dr. Roth	Walter	Offenbach
Rossmann	Willy	Wiesbaden
Dr. Rüsewald	Robert	Nidda
Dr. Singer	Erich	Friedrichsdorf
Dr. Spieß	Walter	Friedberg
Dr. Schönwolf	Hubert	Frankfurt
Schweitzer	Karl	Frankfurt
Dr. Steinmetz	Horst	Bergen-Enkheim
Dr. Stippich	Karl-Georg	Marburg
Dr. Stössel	Kurt	Offenbach
Dr. Taufkirch	Hermann	Frankfurt
Dr. Vierle	Joseph	Sterbfritz
Weber	Otto	Grebenstein

Frankfurt (Main), 29. 2. 1960

**Der Wahlleiter
für die Wahl zur Delegiertenversammlung
der Landeszahnärztekammer Hessen**

St.Anz. 14/1960 S. 420

322

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Januar 1960 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

- Nr. 402/21** — Rahmentarifvertrag vom 7. 1. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks und der handwerklichen weiterverarbeitenden Marmorbetriebe in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks, Darmstadt-Eberstadt, Secheimer Straße 11, sowie Verband der weiterverarbeitenden Marmorbetriebe e. V. — VERDEMA —, Bonn, Buschstr. 22, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
- Nr. 409/59** — Lohn tarifvertrag vom 1. 12. 1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge in den Betrieben zur Verarbeitung und Veredelung von Flachglas in Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., Landesgeschäftsstelle Hessen, Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
- Nr. 409/60** — Manteltarifvertrag vom 1. 10. 1959.
- Nr. 409/61** — Schlichtungsvereinbarung vom 1. 10. 1959.
Zu 3 und 4) Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josef-Spital-Straße 10a, sowie Vereinigung der Flachglasveredelungsbetriebe Württemberg/Baden/Pfalz, Stuttgart-Schönberg, Steinpilzweg 45, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.
- Nr. 409/62** — Tarifvertrag vom 1. 10. 1959 zur Ergänzung des unter 3) genannten Manteltarifvertrages.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München 2, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
Zu 3—5) betr. Arbeiter, gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge in den Betrieben der Flachglas-Verarbeitungs- und Veredelungsindustrie in der Bundesrepublik Deutschland.
- Nr. 409f/35** — Tarifvertrag (Löhne und Lehrlingsvergütungen) vom 12. 1. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Firma Palme & Walter KG, Groß-Umstadt/Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Firma Palme & Walter KG, Groß-Umstadt, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
- Nr. 809/32** — Tarifvertrag vom 5. 1. 1960 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten des Kraftfahrzeuggewerbes in der Bundesrepublik Deutschland vom 22. 11. 1956 (Arbeitszeitkürzung).
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V., Frankfurt/M., sowie Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
- Nr. 1100/88** — Abkommen vom 25. 1. 1960 über die Ausbildungsbeihilfen für die gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie im Lande Hessen, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
- Nr. 1100/89** — Abkommen vom 25. 1. 1960 über die Ausbildungsbeihilfen für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie im Lande Hessen, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 8 und 9) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

10. **Nr. 1200/97** — Lohntarifvertrag vom 8. 1. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Feinstrumpffabrik „Esma“ Max Steinberg, Hanau/Main.
Tarifvertragsparteien:
Gesamtverband der Arbeitgeber Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern, Hanau/M., Friedrichstr. 18, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt/M.
11. **Nr. 1303/55** — Tarifvertrag vom 23. 12. 1959 über die Ausbildungsbeihilfen für die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge in der Papier und Pappverarbeitenden Industrie.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Papier und Pappverarbeitenden Industrie — Sozialpolitischer Hauptausschuß —, Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Zentralvorstand, Stuttgart.
12. **Nr. 1303/56** — Lohntarifvertrag vom 13. 1. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Papier und Pappverarbeitenden Industrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Papier und Pappverarbeitenden Industrie, Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Gau Hessen.
- Nr. 13. **Nr. 1304/16** — Lohntarifvertrag vom 20. 1. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Tapetenindustrie in der Bundesrepublik Deutschland.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Deutschen Tapetenindustrie, Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.
14. **Nr. 1400/82** — Manteltarifvertrag vom 1. 12. 1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer des deutschen Formstechergewerbes.
15. **Nr. 1400/83** — Lohntarifvertrag vom 1. 12. 1959 für das Formstechergewerbe.
Zu 14 und 15 Tarifvertragsparteien:
Bundes-Formstecher-Innung, Hildesheim, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Zentralvorstand, Stuttgart.
16. **Nr. 1700/69** — Tarifvertrag vom 11. 1. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Monza-Fensterbau GmbH & Co. KG, Langen/Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Monza-Fensterbau GmbH & Co., KG, Lange/Hessen, und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
17. **Nr. 1700/70** — Tarifvertrag über eine Neuregelung der Gehälter und der Arbeitszeit für die Angestellten in den Betrieben der Holzverarbeitenden Industrie, Sperrholzindustrie, Säge- und Kistenindustrie und des Holzverarbeitenden Handwerks im Lande Hessen vom 28. 9. 1959.
Tarifvertragsparteien:
Verband Holzverarbeitende Industrie Hessen, Arbeitgeberverband des Holzverarbeitenden Handwerks Hessen sowie Arbeitgeberverband der Sägeindustrie Hessen und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main.
18. **Nr. 1902/19** — Manteltarifvertrag vom 9. 11. 1959 für die Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Brot- und Backwarenindustrie Hessen e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
19. **Nr. 1905a/6** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 11. 12. 1959 für die Arbeitnehmer des Fleischerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Fleischerverband, Landesinnungsverband Hessen, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
20. **Nr. 1905d/47** — Gehaltstarifvertrag vom 4. 12. 1959 für die in den Fleischverteilungsflächen der Konsumgenossenschaft Frankfurt/M. Beschäftigten.
Tarifvertragsparteien:
Konsumgenossenschaft GmbH, Frankfurt/M., Kleyer Str. Nr. 90, und Gewerkschaft Nahrungs-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
21. **Nr. 1906/24** — Manteltarifvertrag vom 23. 11. 1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Betriebe der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung und Fischräucherereien in Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
22. **Nr. 1904b/28** — Tarifvertrag vom 17. 7. 1959 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie vom 12. 3. 1958 (Arbeitszeitkürzung).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie Vereinigung der Schokolade- und Süßwarenfabrikanten e. V., Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
23. **Nr. 1908a/2** — Manteltarifvertrag vom 15. 12. 1959 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
24. **Nr. 1908a/3** — Schieds- und Schlichtungsvereinbarung vom 15. 12. 1959.
Zu 23. und 24. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Ölmühlenindustrie in der Bundesrepublik Deutschland.
Zu 23. und 24. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Ölmühlen e. V., Bonn, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
25. **Nr. 2000/167** — Tarifvertrag vom 23. 11. 1959 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie vom 11. 3. 1958.
Tarifvertragsparteien:
Bundesvereinigung der Arbeitgeber der Bekleidungsindustrie im Bundesverband Bekleidungsindustrie und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
26. **Nr. 2007d/10** — Lohntarifvertrag vom 17. 12. 1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Schuhmacher- und Orthopädeschuhmacherhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Schuhmacher- und Orthopädeschuhmacherhandwerks, Darmstadt, Elisabethenstr. 34, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
27. **Nr. 2100a/49** — Tarifvertrag vom 7. 12. 1959 zur Änderung des § 15 II Auslösung Ziff. 6 des Rahmentarifvertrages vom 12. 12. 1956.
28. **Nr. 2100a/51** — Tarifvertrag vom 7. 12. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages über die Auslösung für Poliere vom 5. 10. 1956.
Zu 27 u. 28): abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
29. **Nr. 2100a/50** — Tarifvertrag vom 7. 12. 1959 zur Änderung des § 15 II Auslösung Ziff. 6 des Rahmentarifvertrages vom 12. 12. 1956.
30. **Nr. 2100a/52** — Tarifvertrag vom 7. 12. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages über die Auslösung für Poliere vom 5. 10. 1956.
Zu 29 und 30): abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Frankfurt/M.
Zu 27—30) betr. Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie.
Zu 27—30) Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
31. **Nr. 2303a/10** — Tarifvertrag vom 21. 12. 1959 für das Schornsteinfegerhandwerk im Regierungsbezirk Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Schornsteinfeger-Innung f. d. Reg.-Bez. Wiesbaden und Zentralverband deutscher Schornsteinfegergesellen, Landesverband Hessen.

32. **Nr. 2400/67** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 8. 12. 1959 für den Groß- und Außenhandel im Lande Hessen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
33. **Nr. 2400/68** — Gehaltstarifvertrag vom 18. 12. 1959 für den Groß- und Außenhandel im Lande Hessen, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main, Frankfurt am Main, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 32 und 33) Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e.V./Arbeitgeberverband, Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
34. **Nr. 2403/13** — Gehalts und Lohntarifvertrag vom 23. 12. 1959 für den hessischen Kohlenhandel.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Hessischer Kohlenhändler e.V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
35. **Nr. 2500/48** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 1. 12. 1959 für die Arbeitnehmer der Handelsbetriebe der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei AG und der „Deutsche See“ Fischgroßhandelsgesellschaft mbH.
Tarifvertragsparteien:
„Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei AG sowie „Deutsche See“ Fischgroßhandelsgesellschaft mbH, beide in Bremerhaven-G., Klußmannstr. 3, und DHV — Deutsche Handels- und Industrieangestellten-Verband —, Hamburg.
36. **Nr. 2501b/85** — Tarifvertrag vom 27. 10. 1959 zur Änderung der Ziffer 11.
37. **Nr. 2501b/86** — Tarifvertrag vom 30. 11. 1959 zur Änderung der Ziffer 14.
38. **Nr. 2501b/87** — Tarifvertrag vom 4. 1. 1960 zur Änderung der Ziffer 22.
39. **Nr. 2501b/88** — Tarifvertrag vom 8. 1. 1960 zur Änderung der Ziffer 3.
Zu 36—39) betr. Änderung der Anlage des GEG-Gehaltsabkommens für die technischen Angestellten und Meister vom 26. 6. 1958.
Zu 36 bis 39) Tarifvertragsparteien:
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH, Hamburg 1, Besenbinderhof 52, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Hamburg, Bundesfachgruppe Genossenschaften.
40. **Nr. 2601/54** — Manteltarifvertrag vom 8. 1. 1960 für Redakteure an Tageszeitungen.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V., Bad Godesberg, und Deutscher Journalisten-Verband e. V., Bonn.
41. **Nr. 2603b/30** — Gehaltstarifvertrag vom 20. 11. 1959 für die Angestellten der Wohnungswirtschaft.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt/M., und DHV-Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
42. **Nr. 2701/98** — Mantel- und Gehaltstarifvertrag vom 8. 1. 1960 nebst protokollarischer Erklärungen vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
43. **Nr. 2701/99** — Tarifvertrag vom 8. 1. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages vom 15. 1. 1959, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
44. **Nr. 2701/100** — Tarifvertrag vom 8. 1. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages vom 15. 1. 1959, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
45. **Nr. 2701/101** — Tarifvertrag vom 8. 1. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages vom 15. 1. 1959, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
46. **Nr. 2701/102** — Tarifvertrag vom 8. 1. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages vom 15. 1. 1959, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein e. V., Vereinigung der Bankangestellten, Düsseldorf.
- Zu 42—46) betr. Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes.
Zu 42—46) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
47. **Nr. 2701/103** — Gehaltstarifvertrag vom 15. 1. 1960 für die zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit mehr als 10 Arbeitnehmern.
48. **Nr. 2701/105** — Gehaltstarifvertrag vom 15. 1. 1960 für die Kreditgenossenschaften.
49. **Nr. 2701/108** — Tarifvertrag vom 15. 1. 1960 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit mehr als 10 Arbeitnehmern vom 1. 2. 1957 und des Manteltarifvertrages für Kreditgenossenschaften vom 16. 5. 1957 (Neuregelung des Urlaubs für 1960).
50. **Nr. 2701/109** — Protokollnotiz vom 15. 1. 1960 zum Manteltarifvertrag für die zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit mehr als 10 Arbeitnehmern vom 1. 2. 1957.
Zu 47—50) abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
51. **Nr. 2701/104** — Gehaltstarifvertrag vom 15. 1. 1960 für die zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit mehr als 10 Arbeitnehmern.
52. **Nr. 2701/106** — Gehaltstarifvertrag vom 15. 1. 1960 für die Kreditgenossenschaften.
53. **Nr. 2701/107** — Tarifvertrag vom 15. 1. 1960 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit mehr als 10 Arbeitnehmern vom 1. 2. 1957 und des Manteltarifvertrages für Kreditgenossenschaften vom 16. 5. 1957 (Neuregelung des Urlaubs für 1960).
54. **Nr. 2701/110** — Protokollnotiz vom 15. 1. 1960 zum Manteltarifvertrag für die zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit mehr als 10 Arbeitnehmern vom 1. 2. 1957.
Zu 51—54) abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, dem Deutschen Bankbeamten-Verein e. V., Düsseldorf, sowie dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband, Hamburg.
Zu 47—54) betr. Arbeitnehmer der zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften im Deutschen Raiffeisenverband.
Zu 47—54) Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgebervereinigungen im ländlichen Genossenschaftswesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
55. **Nr. 2702a/99** — Protokollnotiz vom 1. 4. 1959 zum Manteltarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe vom 1. 4. 1959.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
56. **Nr. 2702c-1/138** — Tarifvertrag vom 3. 7. 1959 über die Eingruppierung der im Lockkartenwesen tätigen Tarifangestellten der Ortskrankenkassen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
57. **Nr. 2702c-5/72** — Tarifvertrag v. 24. 8. 1959 über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge.
58. **2702c-5/73** — Tarifvertrag vom 24. 8. 1959 über die Gewährung von Beihilfen an Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge.
59. **Nr. 2702c-5/74** — Tarifvertrag v. 5. 6. 1959 über die Regelung des Urlaubs für die Lohnempfänger im Urlaubsjahr 1959/60.
60. **Nr. 2702c-5/75** — Tarifvertrag vom 4. 6. 1959 über die Regelung des Urlaubs für die Angestellten im Urlaubsjahr 1959/60.
Zu 57—60) betr. Arbeitnehmer der Verwaltungen und Betriebe der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland.

- Zu 57—60) Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland, Bochum, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
61. Nr. 2702c-6/91 — Tarifvertrag vom 26. 11. 1959 zur Neufassung des Tarifvertrages vom 2. 12. 1955.
62. Nr. 2702c-6/92 — Tarifvertrag vom 15. 12. 1959. Zu 61 u. 62) betr. Gewährung einer Weihnachtszuwendung an die Angestellten, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge bei der Landesversicherungsanstalt Hessen. Zu 61 u. 62) Tarifvertragsparteien:
Landesversicherungsanstalt Hessen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
63. Nr. 2806a/80 — Protokollerklärung vom 25. 11. 1959 zu § 10 des Tarifvertrages für die Arbeiter von Personenseilschwebbahnen vom 6. 5. 1959, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Beethovenstr. 12—16.
64. Nr. 2806a/81 — Protokollerklärung vom 25. 11. 1959 zu § 10 des Tarifvertrages für die Arbeiter von Personenseilschwebbahnen vom 6. 5. 1959, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart. Zu 63 u. 64) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, Volksgartenstraße 54a, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
65. Nr. 2807b/47 — Protokollarische Erklärung vom 16. 12. 1959 zum Lohngruppenverzeichnis des Lohntarifvertrages vom 1. 6. 1956 in der Fassung vom 29. 8. 1958 für die gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes in Hessen.
66. Nr. 2807b/48 — Manteltarifvertrag vom 3. 12. 1959.
67. Nr. 2807b/49 — Protokollarische Erklärung vom 3. 12. 1959 zu vorstehend genanntem Manteltarifvertrag.
68. Nr. 2807b/50 — Lohntarifvertrag vom 3. 12. 1959.
69. Nr. 2807b/51 — Protokollarische Erklärung vom 3. 12. 1959 zu vorstehend genanntem Lohntarifvertrag. Zu 66—69) betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Kraftdroschken(Taxen)-Gewerbes in Hessen. Zu 65—69) Tarifvertragsparteien:
Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
70. Nr. 2807b/52 — Tarifvertrag vom 31. 7. 1959 zur Änderung des Bundesmanteltarifvertrages für den Güter- und Möbelfernverkehr — BMT Fernverkehr — vom 25. 11. 1957.
71. Nr. 2807b/53 — Protokollnotiz vom 31. 7. 1959 zu vorstehend genanntem Bundesmanteltarifvertrag. Zu 70 u. 71) Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft Güterfernverkehr im Bundesgebiet e. V., Frankfurt/M., Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport e. V., Frankfurt/M., sowie Sozialpolitische Arbeitsgruppe des Speditionsgewerbes, Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
72. Nr. 3001/561 — Tarifvertrag vom 10. 12. 1959 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der unter den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. 1. 1959 fallenden Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen.
73. Nr. 3001/562 — Tarifvertrag vom 17. 12. 1959 über die Gewährung eines Zusatzurlaubs für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, die unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeiten. Zu 72 u. 73) Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
74. Nr. 3001a/285 — Tarifvertrag vom 6. 1. 1960 über die Gewährung von Beihilfen an die Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes sowie der Bundesanstalt für Güterfernverkehr. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister des Innern und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
75. Nr. 3002a/74 — Tarifvertrag vom 18. 1. 1960 über die Regelung des Bereitschaftsdienstes der Pflegepersonen, Hebammen, medizinisch-technischen Assistentinnen und medizinisch-technischen Gehilfinnen in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
76. Nr. 3002a/75 — Bundesmanteltarifvertrag vom 1. 1. 1960 für die Arbeitnehmer der Privatkrankenanstalten. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Privatkrankenanstalten (VDPK), Eberbach a. M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
77. Nr. 3002a/76 — 2. Ergänzungstarifvertrag vom 24. 10. 1959 zum Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Privatkrankenanstalten vom 1. 2./25. 7. 1958. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Privatkrankenanstalten (VDPK), Mannheim-Almenhof, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 10. 3. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

I b3 — 2607 —

St.Anz. 14/1960 S. 420

323

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Allertshofen, Landkreis Darmstadt

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Allertshofen wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 163,20 ha worin eine Waldfläche von 40,79 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Allertshofen mit dem Sitz in Allertshofen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 102, anzuzeigen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie

der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Allertshofen und Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten beiden Bürgermeisterämtern in Hoxhohl, Brandau, Beedenkirchen u. Ober-Beerbach 2 Wochen lang ausgelegt.

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Einspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Gutenbergplatz 1, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Er muß als solcher bezeichnet werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Einspruchspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 2. 1960

Landeskulturamt
Az.: DF 307 — 4742/60
St.Anz. 14/1960 S. 423

324

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung, deren Arbeitsverhältnisse durch den Tarifvertrag für die Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen — HSFT — vom 24. Januar 1953 bestimmt werden;

- hier: 1. Zweiter Tarifvertrag vom 4. Juli 1958 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder vom 30. September 1955 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages vom 27. Februar 1957,
2. Dritter Tarifvertrag vom 20. Mai 1959 zur Änderung des unter Nr. 1 genannten Tarifvertrages,
3. Änderung meines Ausführungserlasses — III g — I/2846 — 156.03 — vom 22. November 1955 —.

Bezug: Meine Rd.-Erlasse

- III g — I/2846 — 156.03 — v. 22. November 1955
- III g — I/1079 — 156.03 — v. 16. April 1957
- III g I/3006 — 156.07 — vom 7. Oktober 1958 und
- III g — I/3305 — 156.07 v. 20. Okt. 1959.

A.

Zu den durch den Zweiten Änderungsstarifvertrag vom 4. Juli 1958 (bekanntgegeben durch meinen Bezugserslaß vom 7. Oktober 1958) und den Dritten Änderungsstarifvertrag vom 20. Mai 1959 (bekanntgegeben durch meinen Bezugserslaß

vom 20. Oktober 1959) von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit dem Landesbezirk Hessen der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vereinbarten Änderungen des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder vom 30. September 1955 (bekanntgegeben durch meinen Bezugserslaß vom 22. November 1955) gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen die nachstehenden Erläuterungen:

I.

Zweiter Tarifvertrag vom 4. Juli 1958

1. Zu § 1 Nr. 1 des Tarifvertrages

Die lediglich redaktionelle Änderung des § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 30. September 1955 beruht auf der Neufassung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 322).

2. Zu § 1 Nr. 2 und 3 des Tarifvertrages

Als Folge der zum 1. Oktober 1958 wirksam gewordenen Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 auf 45 Stunden war eine Änderung der in § 2 Abs. 1 und 2 des Tarifvertrages vom 30. September 1955 vereinbarten Tarifstunden Grenzen erforderlich. Bei dieser Gelegenheit sind die Tarifstunden auf Tariftage im Verhältnis 8:1 umgestellt worden. Eine materielle Änderung ist mit dieser Umstellung nicht verbunden.

II.

Dritter Tarifvertrag vom 20. Mai 1959

Zu § 1 des Tarifvertrages

Lohnzahlungszeitraum (Entlohnungszeitraum) ist der Kalendermonat (§ 12 Abs. 1 HSFT).

B.

Änderung meines Ausführungserlasses — III g — I/2846 — 156.03 — vom 22. November 1955.

Aus gegebenem Anlaß ändere ich meinen Ausführungserlaß vom 22. November 1955 zum Tarifvertrag vom 30. September 1955 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen mit sofortiger Wirkung wie folgt:

1. Abschn. II Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) mit Beginn des Entlohnungszeitraumes (§ 12 Abs. 1 HSFT), in den der 18. Geburtstag des Waldarbeiters fällt,“

2. Abschn. IV erhält folgende Fassung:

„IV. Zu § 4

1. Die mit Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 17. Mai 1954 — P 2174 — A — 15 — I/33 — (St.Anz. S. 534) veröffentlichte Beitragstabelle ist weiterhin maßgebend. Für die Beitragsabführung gilt die mit Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 24. März 1954 — H 1000 — III a/1a — (St.Anz. S. 348) getroffene Regelung
2. Die versicherungspflichtigen Waldarbeiter sind von dem zuständigen Forstamt bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe, Hans-Thoma-Straße 19, nach der Einstellung unverzüglich mit Formblatt anzumelden. War der Waldarbeiter bereits früher bei der VBL versichert, so ist die Anmeldung als Wiederanmeldung zu bezeichnen. Namensänderungen sind der Anstalt formlos mitzuteilen. Bei Versetzungen sind die formblattmäßigen An- und Abmeldungen vorzunehmen.
3. Scheidet der Waldarbeiter aus dem Arbeitsverhältnis und damit aus der Versicherung aus, so ist er bei der VBL erst 26 Wochen nach der letzten Beitragsentrichtung unter Angabe des Tages des Ausscheidens mit Formblatt abzumelden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Waldarbeiter nicht beabsichtigt, die Arbeit im Walde aufzugeben, und sich schriftlich verpflichtet, einen etwaigen Berufswechsel dem Forstamt unverzüglich anzuzeigen. Eine sofortige Abmeldung ist vorzunehmen, wenn der Waldarbeiter

a) endgültig aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet (z. B. infolge Berufswechsels, wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Tod),
oder

- b) bei der Wiedereinstellung in einjähriger Beschäftigung voraussichtlich 125 Tariftage nicht erreichen wird, oder
- c) beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nicht bereit ist, sich schriftlich zu verpflichten, einen etwaigen Berufswechsel dem Forstamt unverzüglich anzuzeigen.
- Da das Versicherungsverhältnis bis zur Abmeldung fortbesteht, ergeben sich aus der beitragslosen Zeit keine Rechtsnachteile.
4. Die Waldarbeiter sind beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis darauf hinzuweisen, daß sie nach § 27 Abs. Nr. 6 der Satzung der VBL berechtigt sind, im Anschluß an die letzte Pflichtbeitragszahlung freiwillige Beiträge zu entrichten. Zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung genügt bereits ein monatlicher Beitrag der Beitragsklasse I in Höhe von 3,— DM.
5. Am Ende jeden Kalenderjahres ist mit den Verdienstbescheinigungen eine Aufstellung der beschäftigten und der während des Kalenderjahres ausgeschiedenen Versicherten nach dem dafür von der VBL bekanntgegebenen Muster einzureichen.
Eine Durchschrift der Verdienstbescheinigung ist dem Waldarbeiter auszuhändigen.
6. Waldarbeiter, die früher bei der Reichsbahnversicherungsanstalt, Abteilung B, jetzt Bundesbahnversicherungsanstalt, Abteilung B, bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost, jetzt Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost oder bei einer gemeindlichen Zusatzversorgungskasse, mit der eine Überleitungsvereinbarung besteht, versichert waren, können die Überleitung ihrer dort verbrachten Versicherungszeiten auf die VBL beantragen, wenn sie dort ihre Beiträge beim Ausscheiden nicht zurückerhalten haben. Die Waldarbeiter sind gegebenen Falles darauf hinzuweisen, daß sich ein Antrag auf Überleitung der Versicherungszeiten zur Vermeidung des Verlustes der Rentenanswartschaft aus den bisher geleisteten Beiträgen empfiehlt.
7. Anträge auf Rückzahlung von Beitragsanteilen (§ 32 in Verbindung mit § 53 der Satzung der VBL) sind vom Waldarbeiter auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt möglichst durch das Forstamt, in dem er zuletzt beschäftigt war, einzureichen.
Ist der Waldarbeiter schon seit längerer Zeit aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so ist der Antrag der VBL unmittelbar zu übersenden.
8. Anträge auf Anstaltsleistungen (Abschn. IV der Satzung der VBL) sind auf den hierfür vorgesehenen Formblät-

tern an die Anstalt zu richten. Sie sind durch das Forstamt einzureichen, wenn die Leistungen während eines Arbeitsverhältnisses oder im Anschluß an ein solches beantragt werden. Ich bitte, die Waldarbeiter bei der Ausfüllung der Vordrucke zu unterstützen.

9. Die Forstdienststellen sind verpflichtet, die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihren Bitten um Auskünfte zu entsprechen. Dazu gehört auch, daß den Beauftragten der VBL Gelegenheit gegeben wird, an Ort und Stelle die ordnungsmäßige Durchführung der Versicherung sowie die Richtigkeit der Beitragsentrichtung nachzuprüfen. Zu Entscheidungen sind die Prüfer jedoch nicht befugt. Etwa aus Anlaß der Prüfung sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten, die nicht im Benehmen mit den Prüfern bereinigt werden können, sind mir zur Entscheidung vorzulegen.
10. Die für die An- und Abmeldungen usw. erforderlichen Formblätter sind bei der VBL anzufordern.
11. Die Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, soweit der Arbeitgeberanteil für den einzelnen Arbeitnehmer 312,— DM im Kalenderjahre übersteigt (§ 2 Abs. 3 Ziffer 2 LStDV 1959). Für die Berechnung und Abführung der auf den Beitragsanteil des Landes entfallenden Lohnsteuer gelten die Erlasse des Hessischen Ministers der Finanzen vom 25. Februar 1954 — S. 2176 — 7 II/23/P 2174 A — 247 — I 31 — (St.Anz. S. 292) und vom 23. April 1955 — S. 2176 — 7 — II/32/P 2174 A — 247 — I 31. Die vom Lande zu tragende Lohnsteuer wird danach vom Hessischen Minister der Finanzen zentral berechnet und abgeführt.

Die Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bleiben für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung außer Ansatz.“

Dieser Erlaß ist allen Waldarbeitern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Abdrucke dieses Erlasses sowie Abdrucke des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder vom 30. September 1955 in der Fassung des Dritten Änderungstarifvertrages vom 20. Mai 1959 sind in den staatlichen Forstdienststellen zur Einsichtnahme auszulegen.

Wiesbaden, 16. 2. 1960

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III g — I/610 — 156.07
St.Anz. 14/1960 S. 424

325 KASSEL

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet Plesse und Konstein in der Gemarkung Wanfried, Krs. Eschwege

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191) vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36 sowie des § 7 Abs. 1, 5 und 6 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die Plesse und der Konstein in der Gemarkung Wanfried, Kreis Eschwege, werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den beiden Gebietsteilen Plesse und Konstein und wird von dem Landschaftsschutzgebiet Wanfrieder Höhen — Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Eschwege vom 5. 7. 1957 (St.Anz. 1958 S. 327) — umschlossen.

(2) Das Gebiet Plesse hat eine Größe von 51,3 ha und umfaßt in der Gemarkung Wanfried Flur 17 die Parzellen Nr. 1,

2, 3 und 4 (Forstabteilungen 35, 38, 39 und 40). Der Gebiets- teil Konstein hat eine Größe von 33,4 ha und umfaßt in der Gemarkung Wanfried Flur 17 die Parzellen Nr. 8, 10 und 11 (Forstabteilungen 29, 30 und 32).

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind rot in eine Katasterkarte 1 : 10 000 und in ein Meßtischblatt 1 : 25 000 eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden, bei der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg, bei der höheren Naturschutzbehörde in Kassel (Regierungspräsident), der unteren Naturschutzbehörde in Eschwege (Kreisau- schuß) und dem Magistrat in Wanfried.

§ 3

Verboten ist im Bereich des Schutzgebietes:

1. Allgemein:

Maßnahmen vorzunehmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen oder die Eigenart des Landschaftsbildes dauernd verändern.

2. Im einzelnen:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und

Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen (zu lagern, zu zelten), Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Bauten jeder Art, z. B. auch Wochenendhäuschen oder Verkaufsbuden, zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

Unberührt bleiben:

- (1) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- (2) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung der Hochfläche (Abt. 35 und der Unterhänge (Abt. 29a, 30a, 32a, 38a und b, 39a, 40a) in plenternder Betriebsführung unter Erhaltung der standortgemäßen Laubmischwald-Gesellschaften: auf der Hochfläche krautreicher Kalkbuchenwald (Fagetum allietosum), an den Hängen vorwiegend Maiglöckchen — Orchideen — Buchenwald (Fagetum convallarietosum) und in den tieferen Lagen Primel — Eichen — Hainbuchenwald (Querceto-Carpinetum primuletosum).
- (3) Die Blößen und Felshänge mit ihren Felsfluren, Felsenbirnen-Gehölzen und Mehlbeeren-Buschwäldern in einer Größe von etwa 20 ha bleiben forstliche Ausschußflächen (Abt. 29b, 30b, 32b, 38c, 39b, 40b, 40a).

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 29. 2. 1960

**Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde**
III/8 Az.: 46 b
St.Anz. 14/1960 S. 425

326

Verordnung über das Naturschutzgebiet Bilstein im Höllental in der Gemarkung Albungen, Kreis Eschwege.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191) vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und 6 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der Bilstein im Höllental in der Gemarkung Hitzeroede, Kreis Eschwege, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 3,24 ha und umfaßt in der Gemarkung Albungen, Flur 11, die Parzelle 7/2. Es wird vom Landschaftsschutzgebiet Höllental — Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Eschwege vom 5. 7. 1957 (St. Anz. 1958 S. 327) — allseitig umschlossen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind rot in eine Katasterkarte 1 : 2000 und ein Meßtischblatt 1 : 25 000 eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden, bei der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg, bei der höheren Naturschutzbehörde in Kassel (Reg.-Präsident), der unteren Naturschutzbehörde in Eschwege (Kreisausschuß) und dem Bürgermeister in Albungen.

§ 3

Verboten ist im Bereich des Schutzgebietes:

1. Allgemein:

Maßnahmen vorzunehmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen oder die Eigenart des Landschaftsbildes dauernd verändern.

2. Im einzelnen:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen (zu lagern, zu zelten), Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Bauten jeder Art, z. B. auch Wochenendhäuschen oder Verkaufsbuden, zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

Unberührt bleiben:

- (1) Die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Ausschluß des Kahlschlags.
- (2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd.
- (3) Für den bewirtschafteten Teil der Fläche, Abt. 25 (lat.) ist der standortgemäße Laub-Mischwald anzustreben: Typischer Eichen-Hainbuchenwald (Querceto-Carpinetum typicum) bzw. am steilen Südhang Eichen-Elsbeerenwald (Querceto-Lithospermetum) mit den forstlich wichtigsten Holzarten Traubeneiche, Hainbuche, Buche, denen Lärche gruppenweise bis zu 30% beigemischt werden kann.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 29. 2. 1960

**Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde**
III/8 Az.: 46 b
St.Anz. 14/1960 S. 426

327

WIESBADEN

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins AG, Osthelm, Kreis Hanau

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli

1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 4. Januar 1960 beschlossenen Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G. Ostheim, Kreis Hanau, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 28. 2. 1960

Der Regierungspräsident
I 11 Az. 39 c — 37/60

St.Anz. 14/1960 S. 426

328

Genehmigung zur Jagdausübung auf Fasanenhähne während der Schonzeit in den dem Hegering Runkel/Oberlahnkreis angeschlossenen gemeinschaftlichen Jagdbezirken

Gemäß § 27a der Zweiten Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 31. 5. 1955 (GVBl. Seite 25) wird zur Lenkung der Fasanenhege der Einzelabschuß von Hähnen in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

- | | |
|-------------|---------------------|
| 1. Runkel | 5. Eschenau |
| 2. Ennerich | 6. Niedertiefenbach |
| 3. Steeden | 7. Obertiefenbach |
| 4. Hofen | 8. Arfurt |
| | 9. Villmar-West |

bis zum 15. 3. 1960 genehmigt.

Wiesbaden, 10. 3. 1960

Der Regierungspräsident
— III 3 h Nr. 1081/60 —
St.Anz. 14/1960 S. 427

329

Zusammensetzung des Jagdbeirates für den Regierungsbezirk Wiesbaden

Der nach § 37 des Bundesjagdgesetzes vom 29. 11. 1952 (BGBl. I S. 780) in Verbindung mit § 37 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 24. 3. 1953 (GVBl. S. 27) und § 22 der Ersten Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 8. 4. 1953 (GVBl. S. 47) zu bildende Jagdbeirat für den Regierungsbezirk Wiesbaden setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender:

Färbereibesitzer Wilhelm Grosch, Wiesbaden, Moritzstr. 10

2. Vertreter der Jägerschaft:

Beisitzer: Domänenpächter Ferdinand Schwarz, Gronauer Hof über Hanau-Land

stellvertretender Beisitzer: Kaufmann Gustav Brachwitz, Nannheim/Krs. Wetzlar, Am Brauhaus 21

3. Vertreter der Landwirtschaft:

Beisitzer: Landwirt Gustav Scherer, Strinz-Trinitatis/Untertaunuskrs.

stellvertr. Beisitzer: Landwirt Petrus Dörrhöfer, Weilbach/Main-Taunuskrs., Taunusstr. 12

4. Vertreter der Forstwirtschaft:

Beisitzer: Forstgutsbesitzer R. Drechsel, Forstgut Lauksburg b. Lorch/Rh., Post üb. Bad Schwalbach

stellvertr. Beisitzer: Forstmeister Eckstein, Wächtersbach/Krs. Gelnhausen

5. Vertreter der Jagdgenossenschaften:

Beisitzer: Bürgermeister Braden, Geisenheim/Rhg. stellvertr. Beisitzer: Bürgermeister Meder, Winkel/Rhg.

Einer Wahlhandlung zur Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates bedurfte es nicht, da innerhalb der von mir festgesetzten und öffentlich bekanntgemachten Frist (St.Anz. 1959 S. 1433) von der Jägerschaft lediglich drei gültige Wahlvorschläge für Färbereibesitzer Wilhelm Grosch als Vorsitzenden des Jagdbeirates eingereicht wurden.

Der Wahlausschuß hat diese Wahlvorschläge geprüft und zugelassen. Gemäß § 9 der Dritten Hess. Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951 (GVBl. 51 S. 17) gilt der Genannte als Vorsitzender des Jagdbeirates als gewählt.

Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Jagdbeirates erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die unter 2.—4. genannten Mitglieder sind von mir auf Vorschlag der beteiligten Verbände und die Vertreter der Jagdgenossenschaften wegen Fehlens einer entsprechenden Interessenvertretung von Amts wegen nach § 22 Abs. 1 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 8. 4. 1953 (GVBl. S. 47) bestellt worden.

Die Amtszeit des Vorsitzenden des Jagdbeirates sowie die der Beisitzer und deren Stellvertreter beginnt am 16. Februar 1960 und endet am 15. Februar 1964.

Wiesbaden, 16. 2. 1960

Der Regierungspräsident
III 3 h Az. 88-d-12
St.Anz. 14/1960 S. 427

Buchbesprechungen

Die Bestechungstatbestände in der höchstrichterlichen Rechtsprechung von 1870 bis 1959. Vor Professor Dr. Eberhard Schmidt, Heidelberg. 1960. XVIII. 152 Seiten 8°. Kartoniert DM 18,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Schrift des bekannten Heidelberger Strafrechtslehrers befaßt sich mit einem heute besonders wichtigen Problem.

Die §§ 331 bis 333 des Strafgesetzbuches haben durch die Bestechungsprozesse in der Bundesrepublik erhöhte Bedeutung gewonnen.

Die Rechtsprechung der beiden letzten Jahrzehnte stützt sich aber noch immer auf die während des Dritten Reiches ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts, in denen der deutliche Unterschied, den der Gesetzgeber zwischen der einfachen (§ 331) und der schweren (§ 332) passiven Bestechung gemacht hat, im Gegensatz zu der früheren Rechtsprechung weitgehend aufgeweicht wurde.

Eine exakte, die strafbegrenzende Funktion der Tatbestände berücksichtigende Auslegung gehört zur rechtsstaatlichen Aufgabe der Strafgerichte. Bedenkliche Erscheinungen, die sich außerhalb dieses Bereichs bewegen, müssen der dienstaufsichtlichen Würdigung überlassen bleiben; mehr als bisher wird daher an die Stelle einer rechtsstaatlich verfehlten Ausweisung krimineller Tatbestände die Möglichkeit treten müssen, im Rahmen des Dienststrafrechts den Mißbräuchen der Amtsführung und der Korruptionsgefahr entgegenzutreten.

Die Arbeit von Professor Schmidt unternimmt es, die Tatbestandsmerkmale der §§ 331 ff StGB deutlich herauszuarbeiten und leistet damit zu einer strengen und begriffsklaren Auslegung der Bestechungs-Paragrafen einen wesentlichen Beitrag.

Oberregierungsrat Dr. Schirmmacher

Gewerbsteuer-Richtlinien 1958 (GewStR 1958) mit Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG 1957) und Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewDV 1955). Amtliche Handausgabe des Bundesministers der Finanzen (1959), Format DIN A 4, 112 Seiten, kartoniert, DM 1,75, Deutscher Gemeinde-Verlag, Wiesbaden.

Die Handausgabe enthält das z. Z. geltende Gewerbesteuerrecht. Die im Zusammenhang stehenden Bestimmungen sind einander zugeordnet, wobei hervorzuheben ist, daß die gegenüber den bisherigen Bestimmungen eingetretenen Änderungen besonders gekennzeichnet sind. Die Gewerbesteuer-Richtlinien sind für den Erhebungszeitraum 1958 und für die Lohnsummensteuer erstmals für die Lohnsumme des

Monats Januar 1958 anzuwenden. Die Ausgabe enthält auch eine Tabelle der Steuermaßbeträge sowie ein umfangreiches Stichwortverzeichnis.

Die Handausgabe wird für die Kommunen ein gutes Hilfsmittel sein.
Regierungsrat Fleck

Hessische Beihilfenverordnung. Kommentar, 2. Auflage, mit umfassender Einleitung, den Verwaltungsvorschriften, dem Heilbäderverzeichnis und den Vordruckmustern. Bearbeitet von Ministerialrat a. D. Regierungsdirektor Dr. Julius Crisollin und Regierungsoberinspektor Heinrich Hußmann im Hessischen Finanzministerium. Taschenformat, 132 Seiten, kart., cellophan., DM 8,25. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Wiesbaden.

Die Hessische Beihilfenverordnung vom 6. 8. 1958 (GVBl. S. 131) ist durch die Verordnung der Hessischen Landesregierung vom 22. 9. 1959 (GVBl. S. 51) in vielen Punkten geändert worden. Der Entschluß des Verlages und der Verfasser, den Taschenkommentar in überarbeiteter Fassung neu herauszugeben, um den Erfordernissen der Praxis gerecht zu werden, ist daher zu begrüßen. Seit Herausgabe der 1. Auflage neu aufgetauchte Zweifelsfragen sind in die Neuaufgabe eingearbeitet worden.

Da die Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung nur bei einem Vergleich der alten und der neuen Fassung zu erkennen sind, wurde bei jedem von der Neufassung betroffenen Paragraphen angegeben, in welcher Weise die bisherigen Vorschriften geändert worden sind. Im Gegensatz zur 1. Auflage sind die Verwaltungsvorschriften bei dem Paragraphen abgedruckt, zu dem sie sachlich gehören.

Dieses Verfahren sowie die jetzt auf jeder Seite angegebenen einschlägigen Paragraphen erleichtern die Handhabung des Kommentars.

Das Buch zeichnet sich durch eine drucktechnisch übersichtliche Gestaltung aus. Durch die Aufnahme der wichtigsten Nebenbestimmungen bietet es eine vollständige Übersicht über alle einschlägigen Vorschriften. Ein sehr ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert das Auffinden der gesuchten Bestimmungen und stellt eine Verbindung zur Kommentierung her.

Im übrigen sei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Besprechung der 1. Auflage des Kommentars im Staatsanzeiger 1959 S. 351 verwiesen.
Amtsrat Mahmann

1960

Samstag, den 2. April 1960

Nr. 14

Veröffentlichungen

915

Umlegungsverfahren in der Gemarkung Ober-Mörlen Kreis Friedberg/H. „Zwischen Usa- und Usinger Straße“

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 139) wird be-
kannigegeben:

Der Kreistag des Landkreises Friedberg/H. hat in seiner Sitzung am 13. Februar 1960 die Einstellung des Umlegungsverfahrens in der Gemarkung Ober-Mörlen im Gebiet „Zwischen Usa- und Usinger Straße“ beschlossen.

Friedberg/Hessen, 23. 3. 1960

Der Kreisausschuß
des Landkreises Friedberg/H.
— Umlegungsbehörde —
Milius, Landrat

916

Baulandumlegung für einen Teil des Gebietes an der Bürgermeister-Lamberth-Straße (1. Abschnitt) in Viernheim

1. Die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Viernheim hat unterm 4. 12. 1959 beschlossen, das Gelände an der Bürgermeister-Lamberth-Straße von Hölderlinbis Georg-Büchner-Straße zur Schaffung von Bauplätzen umzulegen. Das Verfahren wird in 2 Abschnitten durchgeführt. Der erste Abschnitt umfaßt eine Teilumlegung zur Schaffung von Bauplätzen an der Bürgermeister-Lamberth-Straße. Von der Umlegung werden die Grundstücke Flur III Nr. 548—564 erfaßt.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen „Umlegungsgebiet Bürgermeister-Lamberth-Straße zwischen Hölderlin- und Georg-Büchner-Straße“.

3. Die Freilegungspflicht wird einheitlich auf 20% des eingeworfenen Geländes festgelegt. Die Kosten der Umlegung sind von den jeweiligen Grundstücksbesitzern im Verhältnis des zugeteilten Baugeländes zu tragen.

4. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

5. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsverfahren nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde

neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

6. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Stadtbauamt Viernheim, Kettelerstraße 16, zwei Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Viernheim, 24. 3. 1960

Der Magistrat der Stadt Viernheim
als Umlegungsbehörde
Neff, Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

917

Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen

371a E-1.668: Zur Ausübung der der Firma Frankfurter Inkasso Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt (Main), Opernplatz 2, am 10. Juli 1958 erteilten Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen, einschließlich des Erwerbs von Forderungen zur Geltendmachung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sind nunmehr außer dem Geschäftsführer, Herrn Dr. Harald Schleusener in Frankfurt (Main), Mendelssohnstr. 37, der weitere Geschäftsführer, Herr Fritz Zibell in Frankfurt (Main), Wolfgangstr. 94 und der Prokurist, Herr Dr. Walter Röder in Friedberg (Hessen), Obere Liebfrauenstr. 40, berechtigt.

Die Ausübungsbefugnis des früheren Geschäftsführers, Herrn Hans Rolf Ackermann in Frankfurt (Main), Eschenheimer Anlage 20 und des früheren Prokuristen, Herrn Hans Joachim Obermüller in Bad Homburg v. d. Höhe, Urseler Straße 36, ist erloschen.

Frankfurt (Main), 23. 3. 1960

Der Amtsgerichtspräsident

918

Aufgebote

3 F 1/60 — 17. März 1960: **Aufgebot:** Die Ehefrau Margo Stapelfeldt geb. Büttenklepper, wohnhaft in Hanau, Eugen-Kaiser-Straße 9 und die Witwe Nadja Schmidt geb. Büttenklepper, wohnhaft in Hanau, Dürerstraße 6, vertreten durch den Rechtsanwalt und Notar Dr. Eberhard, haben das Aufgebot des angeblich nicht mehr vorhandenen Hypothekenbriefes der im Grundbuch von Hanau in Abteilung III unter Nr. 4 von GM 2500,— auf D-Mark 250,— umgestellte zugunsten des Herrn Luis Büttenklepper eingetragenen Hypothek beantragt.

Der derzeitige Besitzer des Hypothekenbriefes oder andere berechtigte Personen werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 13. Juli 1960, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau am Main, Nußallee Nr. 17, Zimmer 13, anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls dieser für kraftlos erklärt wird.

Amtsgericht Hanau/Main

919

Ausschlußurteil

56 F 26/59 — Im Namen des Volkes! In der **Aufgebots**sache der Ehefrau Minna Messer, geborene Werner, in Kassel-Nordshausen, Am Klosterhof 12. Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. E. Rocholl und Dr. O. Reuter, Kassel, Antragstellerin, hat das Amtsgericht in Kassel, Abt. 56 durch Amtsgerichtsrat Ketelheun für Recht erkannt:

Der Brief zu der im Grundbuch von Nordshausen Band 12 Blatt 296 in Abteilung III unter Nummer 21 für den Apotheker Gustav Meuschel in Kassel eingetragene Darlehnshypothek von 3000,— RM ist kraftlos.

Kassel, 18. 3. 1960 Amtsgericht, Abt. 56

920

Ausschlußurteil

54 F 18/59 — Im Namen des Volkes! In der **Aufgebots**sache des Herrn Dr. Karl Eckhardt, Kassel, Steinhöferstr. 10, Antragstellers, hat das Amtsgericht, Abt. 54, in Kassel durch Amtsgerichtsrat Freytag für Recht erkannt:

Das Sparkassenbuch der Stadtparkasse in Kassel Nr. 800 170 über 7 228,88 DM, für Dr. Karl Eckhardt ausgestellt, ist kraftlos.

Kassel, 17. 3. 1960 Amtsgericht, Abt. 54

921

3 F 1/60 — **Aufgebot:** Frau Erna Sammet, geb. Schubert in Höringhausen, Krs Waldeck, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Weigel in Korbach, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Rechte der Eigentümer des im Grundbuch von Sachsenhausen Bd Nr. 14 Blatt Nr. 395 eingetragenen Grundstückes Flur 59, Nr. 32/1, Gemarkung Sachsenhausen, Acker, Grünland, die Söhre, 1 ha 30 Ar 32 qm groß, gem. § 927 BGB beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, Hausarbeiter Heinrich Schubert zu Höringhausen ist verstorben. Seine Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Juli 1960 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Korbach, Zimmer 14, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Korbach, 23. 3. 1960 Amtsgericht

922

2 b F 2/60 — **Aufgebot:** Die Eheleute Heinrich Weissensee und Rebecka Katharina, geb. Busch, Schönstadt, Krs. Mbg. L., Haus Nr. 15, vertreten durch Rechtsanwälte Adolf Koch, Dr. Walter Reich u. Carl Koch, Marburg (Lahn), haben beantragt, die im Grundbuch von Bürgeln, Blatt 547 als Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Bürgeln, Flur 2, Flurstück 3, Ackerland, aufm Eichholz = 9,38 Ar groß, eingetragene Witwe Christine Eucker, geb. Neumann in Schönstadt und deren Kinder Heinrich Eucker in Schönstadt, Marie Naß, geb. Eucker in Schönstadt und Elisabeth Dörbecker, geb. Eucker in Schwabendorf aufzubieten.

Die Eigentümer werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 12. Juli 1960, um 12 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg (Lahn), Univ.-Str. 48, Obergeschoß, Zim. 4, ihre Rechte anzumelden, sonst wird das Gericht sie und ihre Rechtsnachfolger mit den Eigentumsrechten ausschließen.

Marburg (Lahn), 15. 3. 1960 Amtsgericht

923

2 F 17/59 — **Aufgebot:** Die Eheleute Rentner Heinrich Maas und Elise geborene Wilhelm aus Marburg (Lahn), Ketzerbach 28, vertreten durch Rechtsanwalt Henner Brinkmann II, Marburg (Lahn), haben beantragt, den im Grundbuch von Marburg Band 118, Blatt 4472 als Eigentümer der Grundstücke Flur 36, Flurstück Nr. 50 (Holzung), Wald, unter der Kirchspitze, 0,81 Ar und Flurstück 57 — Gartenland (Hack), unter der Kirchspitze, 20,43 Ar groß, eingetragenen Tagelöhner Ludwig Schmidt, Michaels Sohn, aufzubieten.

Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 12. Juli 1960, um 12 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg (Lahn), Univ.-Str. 48, Obergeschoß, Zimmer 4, seine Rechte anzumelden, sonst wird das Gericht ihn und seine Rechtsnachfolger mit den Eigentumsrechten ausschließen.

Marburg (Lahn), 15. 3. 1960 Amtsgericht

924

F 9/60 — **Aufgebot:** Die Geschwister a) Bundesbahnbetriebsarbeiter Heinr. Brall, Unterhaun, Kreis Hersfeld, b) Elisabeth Brall, Unterhaun, Kreis Hersfeld, c) Konrad Brall, Bebra, Kasseler Str. 8, als Eigentümer des im Grundbuch von Bebra Band 25 Blatt 910 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Bebra

Flur 12, Flurstück 43, Hofraum Kirchkrantz = 0,30 Ar, haben beantragt, den Gläubiger, der in obengenanntem Grundbuchblatt eingetragenen Aufwertungshypothek Abteilung III, lfd. Nr. 2, von 60,— Goldmark aufzubieten.

Als Gläubiger der Hypothek ist der Prokurator Führer in Rotenburg (Fulda) eingetragen.

Der Gläubiger der obengenannten Hypothek oder dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am 31. Mai 1960 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Untertor 2, Zimmer Nr. 8, ihre Rechte anzumelden, sonst wird das Gericht dieselben mit ihrem Rechte ausschließen.

Rotenburg (Fulda), 22. 3. 1960 Amtsgericht

925

F 12/60 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Else Jaekel, geb. Fey aus Solz, Krs. Rotenburg a. d. Fulda, vertreten durch Rechtsanwälte von Ochsenstein u. Dr. Kohde in Rotenburg a. d. Fulda, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Solz Band 4 Blatt 8 eingetragenen Grundstücke

Flur 9, Flurstück 102/13, Hof- und Gebäudefläche, Am Berg 17 = 1,11 Ar,

Flur 9, Flurstück 12, Hofraum, am Berg, = 1,85 Ar beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, nämlich Weißbinder Adam Fey in Solz oder dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den

31. Mai 1960 um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Rotenburg (Fulda), 22. 3. 1960 Amtsgericht

926

F 13/60 — **Aufgebot:** Der Landwirt Christian Marth, Obergude, Nr. 35, (Hasenmühle), vertreten durch Rechtsanwälte Wilhelm und Wolfgang Both, Rotenburg an der Fulda, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Obergude Band 6 Blatt 185 eingetragenen Grundstücks

Flur 5, Flurstück 18, Ackerland, die Mühlhändler = 11,36 Ar beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, nämlich 1a) Müller Jacob Marth, Heinrich Sohn, b) und dessen Ehefrau Anna Martha, geb. Freitag zu Obergude zu je $\frac{1}{2}$ oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 31. Mai 1960 um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Rotenburg (Fulda), 22. 3. 1960 Amtsgericht

927

F 11/60 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Else Jaekel, geb. Fey aus Solz, Kreis Rotenburg a. d. Fulda, vertreten durch die Rechtsanwälte v. Ochsenstein und Dr. Kohde, Rotenburg a. d. Fulda, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Solz Band 7 Blatt 108 und Grundbuch von Solz Band Nr. 7 Blatt 109 eingetragenen Grundstücke

Blatt 108, Flur 5, Flurstück 40, Ackerland, in der Gebüinge = 5,82 Ar,

Blatt 109, Flur 5, Flurstück 139/41, Ackerland, in der Gebüinge = 8,02 Ar, beantragt. Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, nämlich

Blatt 108: 1. a) die Ehefrau des Johannes Fey, Katharina Elisabeth geborene Schuchardt in Solz zu $\frac{1}{5}$, b) die Ehefrau des Johannes Knoth II, Anna Elisabeth geborene Schuchardt in Solz zu $\frac{1}{5}$, c) Dienstknecht Johann Adam Schuchardt in Sontra zu $\frac{1}{5}$, d) Elisabeth Schuchardt (Tochter des verstorbenen Nicolaus Schuchardt in Solz zu $\frac{1}{10}$, e) die Witwe des Heinrich Nöding II, Katharina geborene Schuchardt in Solz zu $\frac{2}{10}$,

Blatt 109: 1. a) Witwe Johann Konrad Schuchardt, Anna Martha geborene Eisel in Solz zu $\frac{5}{10}$, b) Ehefrau des Johannes Fey, Katharina Elisabeth geborene Schuchardt in Solz zu $\frac{1}{10}$, c) Ehefrau Johannes Knoth II, Anna Elisabeth geborene Schuchardt in Solz zu $\frac{1}{10}$, d) Dienstknecht Johann Adam Schuchardt in Sontra zu $\frac{1}{10}$, e) Elisabeth Schuchardt (Tochter des verstorbenen Nicolaus Schuchardt) in Solz zu $\frac{1}{20}$, f) Witwe des Heinrich Nöding II, Katharina geborene Schuchardt in Solz zu $\frac{2}{20}$, oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 31. Mai 1960, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Rotenburg (Fulda), 22. 3. 1960 Amtsgericht

928

92 F 3/59 — **Aufgebot:** Der Schreinermeister August Mayer in Wiesbaden-Bierstadt, Privatstraße 2, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Straßberger in Wiesbaden, Adolfstraße 12, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Wiesbaden-Bierstadt, Band 43 Blatt Nr. 1255 in Abt. III unter lfd. Nr. 13 für Wolfram H. Koch in Wiesbaden eingetragene Hypothek von 2021,87 Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 5. Juli 1960, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wiesbaden, 21. 3. 1960 Amtsgericht, Abt. 92

929

Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 228 — 25. März 1960: Die Eheleute Bankkaufmann Hans Christian Heydecke und Inge Heydecke, geb. Breidenstein in Biedenkopf haben durch Ehevertrag vom 25. Februar 1960 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Biedenkopf

930

GR II 151a: Karosseriewagner Günter Schickling und Anni, geb. Kaiser, beide in Burgholzhausen.

Durch Ehevertrag vom 2. Januar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Friedberg (Hessen), 17. 3. 1960 Amtsgericht

931

GR 1038 — 22. 3. 1960: Miroslav Pavlak, Eisenbieger in Engelhelms Krs. Fulda und Ehefrau Hildegard geb. Herbert.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Dezember 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

932

GR 106 A: Heinrich Schnauber, Spengler und Installateur, und dessen Ehefrau Ingeborg Maria, geb. Schwebel, beide in Reinheim, Darmstädter Str. 27.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 1. 1960 haben die Obengenannten Gütertrennung nach Maßgabe des BGB vereinbart.

Reinheim (Odenwald), 15. 3. 1960

933

Amtsgericht

GR 3242 — 9. 12. 59: Eheleute Wilfried Heinzl und Christa geb. Mitteis, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Nov. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3243 — 16. 12. 59: Gernot Feist, Frankfurt a. M. und Christine Schaaf, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 12. 11. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3244 — 16. 12. 59: Eheleute Hans Wilhelm Blam und Gerhild Martha Inge geb. Stabenow, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 5. Dezember 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3245 — 16. 12. 59: Eheleute Edwin Paul Milker und Maria Berta geb. Paul, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Dez. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3246 — 18. 12. 59: Eheleute Gerd Riede und Heidi geb. Wagner, Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 11. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3247 — 13. 1. 60: Eheleute Joseph Hoffmann und Erika geb. Brummer, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 5. 12. 59 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3248 — 13. 1. 60: Eheleute Otto Alexander Dominikus Primavesi und Dagmar geb. Goldberg, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 21. 12. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3249 — 19. 1. 60: Eheleute Albert Franz Benn und Annemarie geb. Bauer, Steinheim a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Dezember 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3250 — 22. 1. 60: Eheleute Bernhard Wilhelm Schäfer und Johanna Katharina geb. Spatz, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 29. 10. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3251 — 2. 2. 60: Eheleute Hans Pollrich und Anna Amande Margarete geb. Klein, Mühlheim a. M.-Dietesheim.

Durch notariellen Vertrag vom 22. 1. 60 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3252 — 9. 2. 60: Eheleute Nicola Berac und Anna geb. Lienemann, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Dezember 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3253 — 23. 3. 60: Eheleute Richard Karg und Johanna geb. Kopp, Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 19. 2. 1960 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts erfolgt durch beide Ehegatten gemeinschaftlich.

Offenbach (Main), 28. 3. 1960 Amtsgericht

934**Handelsregister****Neueintragung**

HRA 76 — 16. 3. 1960: Firma Ewald Vossebein, Spedition-Kraftverkehrs, Volkmarshausen. Inhaber: Ewald Vossebein, Volkmarshausen, Arolser Straße 20. Prokura: Ehefrau Christine Vossebein, geb. Schaub.

Amtsgericht Wolfhagen

935**Vereinsregister****Auflösung**

VR 6 — 4. 3. 1960 — Verein für Krankenpflege Wehen. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8. 5. 1957 aufgelöst.

Amtsgericht Bad Schwalbach

936

VR 178 — 23. März 1960: Turnverein 1911 Niederscheld, eingetragener Verein. Sitz Niederscheld.

Amtsgericht Dillenburg

937**Neueintragung**

6 VR 174 — 24. 3. 60: „Tennisclub Blau-Weiß Eschwege“ in Eschwege.

Amtsgericht Eschwege

938**Neueintragung**

VR 25: Obstbauverein 1890 Heubach. Sitz: Heubach i. Odw.

Groß-Umstadt, 11. 3. 1960 Amtsgericht

939**Neueintragung**

VR 23 — 24. 2. 1960: Forstbetriebsvereinigung Ilbeshausen in Ilbeshausen.

Herbststein, 24. 2. 1960

Amtsgericht Lauterbach
Zweigstelle Herbststein

940

VR 432 — 4. 2. 1960: „Eiche“ Sportvereinigung, Sitz Offenbach (Main).

Offenbach (Main), 28. 3. 1960 Amtsgericht

941**Neueintragung**

5 VR 246 — 22. März 1960: Verein für Luftfahrt Aßlar e. V. in Aßlar. Die Satzung ist am 23. Januar 1960 errichtet.

Amtsgericht Wetzlar

942**Vergleiche — Konkurse****Beschluß**

2 VN 2 60 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Willy Ruppert, Arolsen, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Willy Ruppert, Lebensmittelgroßhandel in Arolsen hat durch einen am 22. März 1960 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 VerglO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens Herr Rechtsanwalt und Notar Krüger in Arolsen zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Arolsen, 22. 3. 1960

Amtsgericht

943**Beschluß**

3 N 8 54: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Textil KG Alvermann & Co., in Bad Nauheim, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Die Vergütungen und Auslagen der Ausschußmitglieder wurden wie folgt festgesetzt:

Syndikus Hermann Finke: DM 111,75 Auslagen und DM 260,— Vergütung, Kaufmann Joachim Malz: DM 355,— Auslagen und DM 330,— Vergütung, Syndikus Waldemar Vöge: DM 62,50 Vergütung.

Bad Nauheim, 4. 3. 1960

Amtsgericht

944

6 VN 4/59 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Günter Goebel und Cie. Gesellschaft für Wirtschaftswerbung mbH mit dem Sitz in Darmstadt, Goethestraße 24, wird heute am 23. März 1960 vormittags 10.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Die Schuldnerin ist zahlungsunfähig und hat einen den §§ 3f der Vergleichsordnung entsprechenden An-

trag gestellt. Das Gericht hat — nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer — auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend angesehen. Zum Vergleichsverwalter wird Herr Rechtsanwalt Schafft, Darmstadt, Im Geissensee 10, Telefon Nr. 7 32 71 ernannt.

Ein Gläubigerbeirat wird vorläufig nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Montag, den 9. Mai 1960 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, 1. Stockwerk, Zimmer 510, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Gegen die Schuldnerin ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Vergleichsantrag und Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 516 für die Beteiligten offen.

Darmstadt, 23. 3. 1960

Amtsgericht, Abt. 6

945

6 N 42 57: Gemäß § 142 wird in dem Konkursverfahren Adam Storm in Darmstadt auf Kosten der säumigen Gläubiger ein besonderer Prüfungstermin angeordnet. Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf: Montag, den 25. April 1960, um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 510.

Darmstadt, 22. 3. 1960

Amtsgericht

946**Beschluß**

N 1—3 55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen a) der Firma Jute- und Segeltuchindustrie Adolf und Hermann Lenz in Haiger, b) des Kaufmanns Adolf Lenz in Haiger, c) über den Nachlaß des Kaufmanns Hermann Lenz in Haiger werden als weitere Punkte der Tagesordnung in der auf den 11. 4. 1960 um 9.30 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Sitzungssaal, anberaumten Gläubigerversammlung bestimmt:

1. Berichterstattung des Konkursverwalters über den Stand seines Rechtsstreits gegen den Kaufmann Meyer, Haiger und Anhörung der Gläubigerversammlung über die Beendigung des Rechtsstreits.

2. Prüfung weiterer nachträglich angemeldeter Forderungen.

Dillenburg, 28. 3. 1960

Amtsgericht

947

81 N 57 60 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß der am 3. 12. 1959 in Frankfurt/Main verstorbenen, zuletzt in Frankfurt/Main, Schifferstr. 8 wohnhaft gewesenen Frau Margarete Anna Maria Lauter geb. Hofmann, Inhaberin einer Gaststätte, wird heute, am 22. 3. 1960 um 15.15 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt/Main, Bergerstr. 98, Tel. 4 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 4. 1960 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände

und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 29. April 1960 um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, 3. Stockwerk, Zimmer Nr. 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. 4. 1960 anzeigen.

Frankfurt/Main, 22. 3. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

948

Beschluß

81 N 288/59: In dem **Nachlaß-Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 27. 12. 1958 in Köppern/Ts. verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Kaulbachstraße 20 wohnhaft gewesenen Kaufmanns Philipp Müller, Inh. eines Lebensmittelgeschäftes in Frankfurt (Main), Schweizer Straße 83, wird nach Genehmigung der Schlußverteilung Termin anberaumt zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters auf den 29. April 1960 um 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock. Für den Konkursverwalter sind 645,— DM Vergütung und 13,90 DM Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 21. 3. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

949

81 VN 4/60 — **Vergleichsverfahren**: Der Kaufmann Josef Welte, Ffm.-Höchst, Mainberg 1, Inhaber der Firma Josef Welte, Haus der Kleidung, Frankfurt (Main)-Höchst, Mainberg 1 mit Filialbetrieb in Mainz/Rh., Große Bleiche 1, hat durch einen am 18. März 1960 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Walter Weyl, Ffm.-Unterriederbach, Königsteiner Straße 139, Tel. 312114, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 22. 3. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

950

81 N 246/51: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Hochbau-Ing. Josef Feuerbach, Bauunternehmung, Frankfurt/Main, Westendplatz 34, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 6. Mai 1960 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Bau B, 3. Stock, Zimmer 337 anberaumt.

Frankfurt/Main, 22. 3. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

951

81 N 288/59: Im **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 27. 12. 1958 in Köppern/Taunus verstorbenen, zuletzt in Frankfurt/Main, Kaulbachstr. 20 wohnhaft gewesenen Kaufmanns Philipp Müller, Inhabers eines Lebensmittelgeschäftes in Frankfurt/Main, Schweizer Str. 83 soll

die Schlußverteilung erfolgen. Dafür stehen DM 4239,70 zur Verfügung.

Aus diesem Betrag sind DM 600,— Masseschuld, ferner die Gerichtskosten des Konkursverfahrens, sowie die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters zu bestreiten. Aus dem verbleibenden Überschuß sind DM 146,50 nach § 61 Ziff. 2 KO bevorrechtigte Forderungen zu befriedigen. Der Rest ist auf DM 12 054,75 nicht bevorrechtigte Forderungen zu verteilen.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main zu 81 N 288/59 ausgelegt.

Frankfurt/Main, 24. 3. 1960

Der Konkursverwalter

Rechtsanwalt Dr. Wutzler

952

Beschluß

7 N 15/52: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Dr. Paul Beckers, Kaufmann, Gießen, Westanlage 20 wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin bestimmt auf Donnerstag, den 28. April 1960, um 9.00 Uhr, Zimmer 113.

Gießen, 16. 3. 1960

Amtsgericht

953

Beschluß

2 VN 2/60 — **Vergleichsverfahren**: Der Über das Vermögen 1) des Schafhalters Karl Etzel in Eichen, Krs. Hanau/M., Bahnhofstraße 5, 2) dessen Ehefrau Jakobine Etzel, geb. Heck, wohnhaft daselbst, wird heute, am 18. März 1960, um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Hammelverwertungsgenossenschaft eGmbH in Kassel, Mombachstraße 10, vertreten durch die Genossenschaftliche Treuhand-Gesellschaft mbH Kassel, Ständeplatz 1—3 Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr eine Wechselforderung von 6715,96 Deutsche Mark zusteht, und da ferner Zahlungsunfähigkeit der Schuldner vorliegt.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Haas in Hanau (Main), Bleichstraße 9, Telefon 2 19 03. Konkursforderungen sind bis zum 27. Juni 1960 nur bei dem Gericht zweifach anzumelden unter Angabe des oder der Schuldner. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am Montag, dem 11. Juli 1960 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Juni 1960 anzeigen.

Hanau (Main), 18. 3. 1960

Amtsgericht, Abt. 4

954

50 N 24/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Schneidermeisters Karl Böttger, Inhaber der nicht eingetragenen Damenmantelfabrik gleichen Namens, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 53, ist besonderer Prüfungstermin auf den 14. April 1960 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 84, anberaumt.

Kassel, 21. 3. 1960

Amtsgericht

955

7 VN 1,2/60 — **Vergleichsverfahren**: 1. die Fa. Möbel-Strohl, Willi Strohl & Co. KG in Offenbach/M.-Rumpenheim, Neugasse 18—20. 2. der Willi Strohl, Kaufmann, persönlich haftender Gesellschafter in Offenbach/M.-Rumpenheim, Hofstraße Nr. 7, haben durch einen am 24. März 1960 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach/M., Frankfurter Str. 56—62. An die Schuldner wird ein allgemeines Veräußerungsverbot gem. § 59 ff. Vergl.-Ordng. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 VO vorgesehenen Befugnisse zu.

Offenbach/M., 25. 3. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

956

7 N 2/1958 — **Konkursverfahren**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Martin Reitz, Alleinhaber der nichteingetr. Firma Martin Reitz, Kleinlederwarenfabrik in Obertshausen bei Offenbach, Alexanderstr. 46, wird Schlußtermin gem. § 162 KO sowie Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf: Freitag, den 29. April 1960 um 10.30 Uhr, Zimmer 34, vor dem Amtsgericht in Offenbach/M., Kaiserstr. 16, I. Stock.

Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer 33, zur Einsicht der Beteiligten offengelegt. Die Vorrechtsgläubiger sind voll befriedigt. Für die nichtbevorrechtigten Gläubiger steht eine Quote nicht zur Verfügung.

Offenbach/M., 9. 3. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

957

VN 3/58: Das fortgesetzte **Vergleichsverfahren** über das Vermögen des Uhrmachers und Optikers Alois Kern, Salmünster, ist nach Erfüllung des Vergleichs vom 30. 10. 1958 aufgehoben worden.

Salmünster, 24. 3. 1960

Amtsgericht

958

Beschluß

62 N 16/55: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Bierverelegers Erich Lathe in Wiesbaden, Lorcher Str. 17, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Donnerstag, den 28. April 1960 um 10 Uhr auf Zimmer 247 des Amtsgerichts Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigen-

den Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 832,10 DM festgesetzt.

Wiesbaden, 16. 3. 1960 **Amtsgericht**

959

3 N 1/58: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns David Vorwerk, Wetzlar, Langgasse 14, wird hiermit nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleiches vom 23. September 1959 aufgehoben.

Wetzlar, 24. 3. 1960 **Amtsgericht**

960

Beschluß

62 N 15/58: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. November 1957 verstorbenen Kaufmanns Arno Stein, zuletzt wohnhaft gewesen in Wiesbaden, An der Ringkirche 11, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Donnerstag, den 28. 4. 1960 um 11 Uhr, auf Zimmer 247 vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 690,—, die zu erstattenden Auslagen werden auf DM 19,— festgesetzt.

Wiesbaden, 24. 3. 1960 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

961

51 K 45/58: Das im Erbbaugrundbuch von Kirchditmold Band 65 Blatt 2046 verzeichnete Erbbaurecht, des auf dem im Grundbuch von Kirchditmold Band 16

Blatt 390 unter lfd. Nr. 1182 des Bestandsverzeichnisses vermerkten Grundstücks:

Gemarkung Kirchditmold, Flur G, Flurstück 174/8, Lieg.-B. 2028, Hof- und Gebäudefläche, Zentgrafenstr. 5 $\frac{1}{2}$. Größe: 7,47 Ar, in Abteilung II unter lfd. Nr. 91 für die Dauer von 75 Jahren seit dem Tag der Eintragung, dem 9. 7. 1952, unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligungen vom 20. 2./17. 5. 1951 und 4. 3. 10. 4. 1952 eingetragen ist, soll am 18. Mai 1960 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Berechtigter der zu versteigernden einen ideellen Hälfte des Erbbaurechts am 19. 6. 1958, Tag des Versteigerungsvermerks, Arbeiter Heinrich Gaußmann, Kassel-Kirchditmold. Eingetragener Berechtigter der zu versteigernden anderen ideellen Hälfte des Erbbaurechts am 2. 3. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Hedwig Gaußmann geborene Kandziora, Kassel-Kirchditmold. Eingetragene Eigentümerin des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist die Stadt Kassel, deren Zustimmung zur Veräußerung und zur Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder Reallast erforderlich ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 21. 3. 1960 **Amtsgericht**

962

6 K 9/56: Im Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in den Gemarkungen Eschwege und Niederhone gelegenen, in den Grundbüchern von Eschwege Band 146 Blatt 5986, Band 125 Blatt Nr. 5187, Band 125 Blatt 5179 und Niederhone Band 18 Blatt 734 auf den Namen Fritz Bödicker, Heinrich Bödicker, Erika Glogner, geb. Bödicker, Horst Bödicker und Eberhard Bödicker eingetragenen Grundstücke wird der auf den 20. April 1960 bestimmte Termin (Staats-Anzeiger Nr. 9 vom 27. 2. 1960) aufgehoben.

Eschwege, 22. 3. 1960 **Amtsgericht**

963

2 K 1/60: Das im Grundbuch von Kelze, Band 5, Blatt 211, eingetragene Grundstück

Nr. 19, Gemarkung Kelze, Acker unter dem Dorfe, Flur 3, Flurstück 181/71, 62,33 Ar,

und weiter die ideale Eigentumshälfte der ungeteilten Erbengemeinschaft nach der Frau Elisabeth Jäger, geb. Lange, in Kelze an dem im Grundbuch von Kelze, Band 5, Blatt 211, eingetragenen Grundstück:

lfd. Nr. 20, Gemarkg. Kelze, Flur 3, Flurstück 182/73, Hof- und Gebäudefläche unter dem Dorfe Haus Nr. 60 = 7,40 Ar, Acker unter dem Dorfe = 35,34 Ar, Garten unter dem Dorfe = 3,50 Ar, sollen am 1. Juni 1960 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 1. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Arbeiter Franz Jäger, Kelze, b) Auguste Neumann, geb. Jäger, Hofgeismar, c) Else Mathusek, geb. Jäger, Kelze, d) Landwirt

Wilhelm Jäger, Karlsdorf, e) Arbeiter Otto Jäger, Kelze, f) Kurt Jäger, Kelze, g) minderjährige Margarete Jäger, Sielen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Es ist erforderlich, die Bietgenehmigung: a) der Landwirtschaftsbehörde — Landwirtschaftsamt Hofgeismar zur Abgabe des Einzelgebots, b) des Amtsgerichts Hofgeismar, Abt. Landwirtschaftssachen, zur Abgabe des Gesamtgebots.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 22. 3. 1960 **Amtsgericht**

964

4 K 69 55: Die im Grundbuch von Seeheim Band 34 Blatt 1649 und Band 57 Blatt 2429 eingetragenen Grundstücke

I. Band 34 Blatt 1649: Nr. 12, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 513/1, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 25 = 14,45 Ar.

II. Band 57 Blatt 2429: Nr. 5, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 512/1, Bauplatz, Schulstraße 12,86 Ar, sollen am 1. Juni 1960 um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, I. in Band 34 Blatt 1649 (am 10. 11. 1955): a) Elisabeth Barbara Speckhardt, geb. Hechler, Witwe des Christoph Speckhardt, in Seeheim zu $\frac{1}{2}$, b) die unter a) Genannte mit ihrem Sohn Adolf Speckhardt in Seeheim in Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$; II. in Band 57 Blatt 2429 (am 10. 12. 1958): a) Steinmetzmeister Adolf Speckhardt in Seeheim, b) dessen Ehefrau Marie, geb. Hirschmann, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 15. 3. 1960 **Amtsgericht**

965

K 14 59: Das im Grundbuch von Lieblos Band 32 Blatt 960 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2, Gemarkung Lieblos, Flur Nr. 17, Flurst. 25 2, Lieg.-B. 989, Geb.-B. Nr. 301, Hof- und Gebäudefläche, Wohnhaus mit Schmiedewerkstatt, Büdinger Straße 1a von 8,00 Ar soll am 20. Mai 1960 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. August 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Karl Nickl, Schmiedemeister in Lieblos.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 11. 3. 1960 **Amtsgericht**

966

7 K 2 59: In dem Zwangsversteigerungsverfahren gegen den Reinhold Seib in Hausen b. Offb. Rhönstr. 20 wird der Versteigerungstermin vom 13. April 1960 aufgehoben.

Offenbach (Main), 21. 3. 1960 **Amtsgericht, Abt. 7**

967**Beschluß**

K 11/59: Das im Grundbuch von Melsungen, Band 50 Blatt 1748 eingetragene Grundstück. — Gemarkung Melsungen —

Flur 8, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche Haus Nr. 9, Quergasse = 0,76 Ar, soll am 1. Juni 1960, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 10. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Maschinenschlosser Karl Lohne in Melsungen, Quergasse 9.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 3000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 21. 3. 1960 **Amtsgericht**

968

4 K 11/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung und zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Hanau Band 101 Blatt 4737 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 23. Mai 1960 um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Gemarkung Hanau, Flur W, Flurstück Nr. 342/27, Hof- u. Gebäudefläche Hahnenkamstraße 23 = 7,36 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Mai 1959 in das Grundbuch eingetra-

gen. Als Eigentümer waren damals a) Rentner Johannes Matthäus Schwindt in Hanau, b) Alfred Wallisser in Hanau, geb. am 27. 7. 1946, in ungeteilter Erbengemeinschaft, eingetragen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 500,— Deutsche Mark. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau (Main), 14. 3. 1960
Amtsgericht, Abt. 4

969**Beschluß**

K 2/59: Die im Grundbuch von Niedenstein Blatt 792 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 Gemarkg. Niedenstein Flur 15, Flurst. 23, Lieg.-B. 521, Ackerland zwischen den Zäunen, 6,00 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkg. Niedenstein, Flur 14, Flurst. 84, Geb.-B. 103, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 6 = 0,83 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkg. Niedenstein, Flur 14, Flurst. 85, Hof- u. Gebäudefläche Kirchweg 6, = 0,18 Ar, sollen am 24. Juni 1960, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg Nr. 1, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Dachdecker Friedrich Joba in Niedenstein, b) dessen Ehefrau Theresia Joba, geb. Moder, daselbst je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 1200,— DM, für

die Grundstücke lfd. Nr. 2 u. 3 auf 4000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 18. 3. 1960 **Amtsgericht**

970

7 K 28/59: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Steinheim a. M. Band 28 Blatt Nr. 1447 zur Zeit der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks (24. 11. 59) auf den Namen der Erbengemeinschaft Keim eingetragenen, in der Gemarkung Klein-Steinheim a. M. (Lieg.-B. 934) gelegenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 260, Ackerland in den untersten Rödern, 2,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 261, Ackerland daselbst, 2,86 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 126, Hof- und Gebäudefläche Ludwigstraße 31, 3,34 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 127, Hofraum daselbst, 0,51 Ar, durch das unterzeichnete Gericht Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer Nr. 34, am Mittwoch, dem 25. Mai 1960 um 9 Uhr, versteigert werden.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) Grundstück lfd. Nr. 1: 139,— DM, b) Grundstück lfd. Nr. 2: 143,— DM, c) Grundstück lfd. Nr. 3: 12 672,— DM, d) Grundstück lfd. Nr. 4: 408,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 15. 3. 1960
Amtsgericht, Abt. 7

Andere Behörden und Körperschaften**971**

Kraftloserklärung. Durch Beschluß vom 25. 3. 60 sind die Sparkassenbücher der Hauptzweigstelle Arolsen Nr. 3170, Frau Lina Welteke, geb. Pistorius, Vasbek, der Hauptstelle Korbach Nr. 22 985 Else Rummel, Willingen, Neuer Weg 3, Nr. 34 721 Witwe Berta Blum, Korbach, Stechbahn 3, für kraftlos erklärt worden.

Korbach, 25. 3. 1960 **Kreissparkasse Waldeck in Korbach**
Der Vorstand

973

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 26. Februar 1960 sind die Sparkassenbücher: a) Nr. 8342 Elisabeth Wagner, geb. Klingelhöfer, Wolkersdorf; b) Nr. 9563 Erich Zahn, Schreufa; c) Nr. 14 746 Wilhelm Müller, Röddenau; d) Nr. 21 184 Marie Hartel, geb. Blaschke, Schreufa; e) Nr. 22 887 Heinrich Müller, Brooklyn (USA) für kraftlos erklärt worden.

Kreissparkasse Frankenberg (Eder)
Der Vorstand

972

Aufforderung: Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgegeben mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von 3 Monaten — vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet — Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden: Konto-Nr. 1562 Elisabeth Gombert, Vöhl/Edersee, Konto-Nr. 6392 Emma Schöne-weiß, Dorffitter, Konto-Nr. 7771 Rudolf Ringler, Frankenberg, Konto-Nr. 12 839 Karoline Schmitz, geb. Dippel, Röddenau, Konto-Nr. 20 818 Hermann Beyer, Frankenberg/Eder.

Frankenberg (Eder), 23. 3. 1960 **Kreissparkasse Frankenberg (Eder)**
Der Vorstand

**Jahrgänge 1958 und 1959
des Staats-Anzeiger,**

in Original-Einbanddecke gebunden, zum Preise von DM 27,— je Band sind lieferbar.

Staats-Anzeiger, Wiesbaden,
Friedrichstraße 9, Schließfach 109

Beilagenhinweis

Kommentar zum Bundes-Beamten-gesetz. Der vorliegenden Ausgabe des Staats-Anzeiger ist ein Prospekt beigelegt, der den im Hermann Luchterhand Verlag GmbH Neuwied, erschienenen Kommentar zum Bundes-Beamten-gesetz bespricht.

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 u. 33 11 96. Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 2 58 61). Postfach 109 (Eilsendungen: Wiesbaden, Friedrichstraße 9). Anzeigenschluß: jeden Dienstag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr 2 vom 1. 4. 1956. Auflage: 9800. Umfang: 32 Seiten.

974

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Karl-Heinz Rathgeber, Darmstadt, Sp.-B. Nr. 150 509; 2. Cornelia Paula Voigt, Darmstadt, Sp.-B. Nr. 158 136; 3. Jakob Schweitzer, Darmstadt, Sp.-B. Nr. 166 355; 4. Friede Stark, Darmstadt, Sp.-B. Nr. 194 895; 5. Lina Landzettel, Darmstadt, Sp.-B. Nr. 201 202; 6. Jakob Keßler, Darmstadt-Eberstadt, Sp.-B. Nr. 445 558; 7. Ehel. Hubert Flicker, Pfungstadt, Sp.-B. Nr. 937 321; 8. Wilhelm Nagel, Roßdorf b. Dmst., Sp.B. Nr. 1900 045.

Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der nach-

stehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt: 1. Marie Petermann, Darmstadt, das Sp.-B. Nr. 203 763, Kurt Petermann; 2. Mary Koeniger, Lich, das Sp.-B. Nr. 275 970, Laura Koeniger, Darmstadt; 3. Magdalene Schmidt, Griesheim, Marie Göbel, Nauheim, das Sp.-B. Nr. 701 440, Philipp Höhl IX., Griesheim.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unten bezeichneten Sparkassen anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Darmstadt, 23. 3. 1960

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
Der Vorstand

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



**Sichtkarteien
Sichtregister**

Hugo Wagner & Söhne K.G., Wiesbaden

Dokumentation - Röntgenzubehör - Kinocausrtung



Photo-Eckstein

Oederweg 28

Frankfurt/Main

Ruf 55 1907

HANS BUCHNA & SOHN

Graphischer Betrieb || Herstellung von Druckplatten
Buch- u. Offsetdruck || Amtl. anerk. Formulare-Verlag

Wiesbaden, Fritz-Reuter-Straße 10 · Telefon 2 45 53 · 2 29 80

Scharfdruck

übernimmt alle Druckerarbeiten
in Buchdruck und Offsetdruck

Verlangen Sie bitte Vertreterbesuche oder Angebote
SCHARFES DRUCKEREIEN KG WETZLAR
Telefon 2345 und 2346 · Fernschreiber 3 048 885

Formulare
Prospekte
Plakate
Etiketten usw.



Zeichen- und Bürobedarf
Lichtpaus- und Kopieranlagen
Lichtpaus- und Kopierpapiere
Pausen · Kopien
Vervielfältigungen

Bad Nauheim, Hauptstr. 37
Fernruf 2225

V.f.V.

Seit



1903

V.f.V.

**Versandhaus
für Vermessungswesen**

Schmidt & Süße K.-G.

Vermessungsinstrumente u. -Geräte, Zeichen- u. Bürobedarf
Kassel 9, Fünfensterstr. 18 (gegenüb. d. Rathaus), Ruf 1 48 42
Seit 50 Jahren Fachgeschäft

Regis.-Organisation

Anton Pauli KG

Frankfurt am Main 1

Bockenheimer Landstraße 142
Ruf 77 30 29

liefert speziell für Behörden:

- Sichtregistratorien
- Hängeregistratorien
- Lochlose Ablagen

(Betriebsfertige Ablieferungen
einschl. Aktenpläne)

sowie Kartelen und Organisationsstafeln

v. Oertzen K.G., Frankfurt a. M.

Mainzer Landstr. 250 H · Tel. 3378 13 u. 3373 45



Maschinensetzerei · Teletype-Anlage
Kunststoff-Klischees · Matern-Werkstätten

Ludwig Wohleben

Hanau/Main · Jahnstr. 37 · Tel. 22534

Vermessungs- und
Zeichenbedarf
Zeichenmaschinen
Lichtpausanlagen
Büromöbel
Büromaschinen

Gustav Sprey jr.

Bürobedarf - Buchdruckerei

Seligenstadt/Hessen

Bahnhofstraße 50 · Telefon 347 u. 348

Spezialität: Durchschreibesätze mit und ohne Kohlepapier

Original MARKO-Orientierungstafeln

mit auswechselbaren Kunstharzbuchstaben
sind dekorativ, praktisch und preiswert.
Buchstaben, Zimmernummern u. Türschilder.

Gustav Proche, Friedberg/H., Jahnstr. 5

Gebäudereinigung Günter Schmidt

Wiesbaden · Gießen · Wetzlar · Marburg · Fritzlar

Hauptbüro Wiesbaden, Postfach 1091

Telefon:

Wiesbaden 28319, 21848 od. 24917

Gießen 4016

975

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 24. 3. 1960 sind die Sparkassenbücher H 46 045, Elise Stroh, geb. Reitz, Sprendlingen, H 48 378, Marie Lapp, geb. Dohn, Groß-Gerau, H 67 861, Heinz Engel, Worfelden, R 45 076, Heinrich Walther und Ehefrau Elisabeth, geb. Jung, Rüsselsheim, R 45 724, Heinrich Luley 8., Trebur, R 46 053, Heinrich Berger jr., Rüsselsheim, R 55 429, Lothar Fautz, Rüsselsheim, R 65 781, Gerhard August Selpp, Rüsselsheim, G 45 794, Anna Marie Diehl, Gernsheim, G 44 034, Konrad Trabes, Allmendfeld, K 45 644, Johannes Klaus Lehmann, Kelsterbach, für kraftlos erklärt worden.

Groß-Gerau, 28. 3. 1960

Kreissparkasse Groß-Gerau
Der Vorstand

976

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 18. März 1960 sind die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Irene Krauth, Da.-Eberstadt, Sp.-B. Nr. 109 206; 2. Dr. Karl Holzschuh, Darmstadt, Sp.-B. Nr. 331 248; 3. Ernst Geyer, Nieder-Ramstadt, Sp.-B. Nr. 1111 115; 4. Luise Moler, Roßdorf, Sp.-B. Nr. 1900 662; 5. Marie Krämer, Goddelau, Sp.-B. Nr. 105 386; 6. Ehel. Heinrich Steinmann, Offenbach (Main), Sp.-B. Nr. 105 930; 7. Adam Reuling, Darmstadt, Sp.-B. Nr. 240 455; 8. Ehel. Karl Schneider, Rohrbach, Sp.-B. Nr. 802 150.

Darmstadt, 24. 3. 1960

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
Der Vorstand

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Rote Warnflaggen

für überstehende Ladungen
neutral oder mit Firmenaufdruck



ELASTIC K.G. ALFRED SIMON

Frankfurt/Main, Mainzer Landstraße 315-321

Auf allen Straßen

MORAVIA-Verkehrssicherheitsgerät

wertvoll noch nach vielen Jahren

MORAVIA Frankfurt (Main) 1, Fahrg. 8

Telefon 21302 - (Ortskennzahl 0611)

Ingenieur Franz Rose

Bergen-Enkheim

Fachunternehmen für Wärme-, Luft- u. Wasseranlagen,
Fernheizwerke, Rohrleitungen, Apparatebau

Ruf „Bergen-Enkheim“ 5'5 v. Ffm. u. Offb. 71 4515

Wilhelm Roediger

Gegründet 1842

Hanau

Telefon 20116/7

Klärwerks-Installationen

Sanitäre Anlagen • Zentralheizungen

Ingenieurbüro Nemetz & Ruess

Entwurf, Bauleitung und Beratung für
Kläranlagen, Kanalisation und Wasserversorgung

Frankfurt/Main, Münchener Str. 54 V, Tel. 337871

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG

**Wasserversorgung, Kanalisation,
Rohrnetzüberprüfung**

DIPL.-ING. LOTHAR LANG

WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839



„Paul Fessen“

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

BETONWERK HANAU

Hanau/Main, Mainhafen

liefert: Montagedecken ein- und zweischalig,
Bürgersteigplatten, Wegefassungen, Gartenplatten,
Kabelformstücke und sonstige Betonfertigteile
mit und ohne Bewehrung



Gütesicherte Betonsteinerzeugnisse

Wandbaustoffe, Betonwerkstein

Trümmer-Verwertungs-Gesellschaft mbH.

Frankfurt/Main · Ratsweg 10

Zeholith Werk

Niederdorfelden

über Bad Vilbel

Fernsprecher: Bad Vilbel 28 40

- Zementgeb. Leichtbauplatten
- Betonwerk
- Steinmetzbetrieb

Spezialbohrungen für jeden Baugrund

Karl Junge früher Paul Junge

Spezialunternehmen für neuzeitliche Bohrungen und Bodenuntersuchungen

Frankfurt am Main · Kettenhofweg 61 · Ruf 72 31 38

Sandstrahl-Reinigung von Natursteinfas-
saden · Sandstrahl-Entrostungsarbeiten
führt aus

GEORG ERK

Frankfurt/M. · Oppenheimer Landstraße 70 · Telefon 61384

Joh. Kessler Wwe. - Aug. May

Sand — Kies — Baggerbetriebe
Transportunternehmen

FRANKFURT/Main

Obermainstraße 14/28
Ruf: 4 58 87

Arnsburger Straße 58/62
Ruf: 4 52 74

AUTOREIFEN

Vergölst

Neugummierungswerke G.m.b.H.

BAD NAUHEIM · Telefon 23 45, 23 46, 23 47 · Fernschreiber 4-15511

977 Öffentliche Ausschreibung

MARBURG (Lahn): Das Hessische Straßenbauamt Marburg/L. hat unter ausdrücklicher Beschränkung auf anerkannte Fachfirmen die Arbeiten

- a) für den Neubau der L. I. O. Nr. 3048 in der Ortslage Kirchhain von km 0,000—km 0,176 im Kreis Marburg/L. und
 b) für den Ausbau der L. I. O. Nr. 3048 zwischen Allendorf und Neustadt von km 20,100— km 20,700 im Kreis Marburg/L.

zu vergeben.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- zu a) 1000 qm alte Kleinpflasterdecke einschl. Unterbau herausnehmen, Herstellung des neuen Unterbaues, Streumakadamdecke mit Asphaltbetonteppichbelag und Nebenarbeiten.
 zu b) 4200 qm Streumakadamdecke mit Asphaltbetonteppichbelag, Beseitigung von Frostschadensstellen, Fahrbahnverbreiterung und Verstärkung des Unterbaues sowie die erforderlichen Nebenarbeiten.

Die Lieferung sämtlicher Materialien übernimmt der Auftragnehmer.

Bewerber, die Angebotsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Marburg/L., Ketzertbach 11, bis spätestens den 7. April 1960 (Eingangstag) mitzuteilen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die 2. Ausfertigung in Höhe von jeweils DM 5,— ist der Bestellung unter Angabe des Verwendungszweckes beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Marburg/L., Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6758.

Eröffnungstermin: zu a) Donnerstag, den 21. 4. 1960, um 11.00 Uhr, zu b) Donnerstag, den 21. 4. 1960, um 11.10 Uhr, im Büro des Hess. Straßenbauamtes Marburg/L., Zimmer Nr. 31.

Hessisches Straßenbauamt Marburg (Lahn)

Preis des Einzelstückes dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers
 DM —,50, bei Postversand DM —,60

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch in Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54. Auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen. Kein Nachnahmeversand

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

Kundendienst ●
 Werkstatt ●
 Ersatzteillager ●

Ihr Lieferant für moderne Baumaschinen

Neudorf-BAUMASCHINEN
 WIESBADEN-KASTEL

RöRo

Stahlrohrgerüste

Vermietung · Montage · Verkauf

Röhren- und Rohreisen-
 Großhandel GmbH.

Frankfurt/M. · Kaiserstr. 1
 Telefon 24741

Lager: Friesstr. 17, Telefon 48775

Dipl.-Ing. Rüd. Gorn

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
 FRANKFURT AM MAIN
 MÜNCHENER STR. 12 · RUF: 331412

PLANUNG - BERATUNG
 FÜR

STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

L. SPOERLE KG

Frankfurt (Main) — Gutleutstr. 7 — 9 — Ruf 330751

Elektro - Leuchten - Rundfunk - Fachgroßhandlung

M. Wosk GmbH



Walzeisen
 Bleche · Röhren
 Baumaschinen
 Baugeräte

Darmstadt, Landwehrweg 7
 Ruf *76005 · Fernschreiber 04-19266

II Fenster in Holz, Schwingflügel etc.
 Montage-Außenwand-Fensterelemente
 Klappläden modern, formschön II

Spezialfabrik Peter Hardt Kelsterbach b. Ffm.

SCHALLSCHLUCKDECKEN aus
 GIPSPLATTEN, WEICHFASERPLATTEN
 AKUSTIKPUTZ



Ausführung oder Verlegernachweis

C. GARTENMANN & CO GMBH HANAU TEL. 243 21

Dipl.-Chem. Dr. Karl Schilling

Wasserchemie

Beratung · Planung · Gutachten · Untersuchung

Wiesbaden, Rheinstraße 84 · Telefon 24179

Fritz Withofs

Kanalbetriebe und Ingenieurbüro
 WIESBADEN-DOTZHEIM

Telefon 42165 · Biebricher Str. 229

Kanalbau · Maschinelle

Kanalreinigung · Grubenentleerung

Klärtechnik Wiesbaden

Ober-Ing. Wittmann

Wiesbaden-Biebrich · Postfach · Fernruf 66024

PROJEKTIERUNG VON KLÄRANLAGEN

Hermann Eisenhuth, Frankfurt a. M.

Ruf 336654/55

Dachziegel aller Art

Gebietsvertretung der Firma F. v. Müller, Eisenberg